



Entwurf des

## Schlussberichts

gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die  
Untersuchungsausschüsse des Bayerischen  
Landtags

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

**zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens**

**der verantwortlichen bayerischen Behörden, ins-  
besondere der zuständigen Staatsministerien, der  
Staatskanzlei, des damaligen Staatsministers der  
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
Dr. Markus Söder und weiterer politischer Ent-  
scheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger**

**im Zusammenhang mit dem Verkauf der GBW-An-  
teile durch die Bayerische Landesbank (Bay-  
ernLB) im April 2013**

### INHALTSVERZEICHNIS

*Teil A. Verfahrensablauf  
(Vorlage durch Landtagsamt)*

**Teil B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen  
des Untersuchungsauftrags**

**Teil C. Zusammenfassung und Bewertung**

*Teil D. Anlagen  
(Vorlage durch Landtagsamt)*

## Teil B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

Nachfolgend wird zunächst das Ergebnis der Beweisaufnahme zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den beigezogenen Akten und der Aussagen der vernommenen Zeugen in zusammengefasster Form ausgeführt (Teil B.).

Im Anschluss (Teil C.) erfolgt eine Zusammenfassung und Bewertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme, wobei insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme nochmals im Zusammenhang dargestellt und diese einer Bewertung unterzogen werden. Hierbei wird auch auf wesentliche Vorwürfe, die Grundlage für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses waren, nochmals eingegangen.

1. Gab es im Zuge des Versuchs im Jahr 2007, die Anteile an der GBW AG zu veräußern<sup>1</sup>, bzw. später im Rahmen der gegenständlichen Rettung der BayernLB (auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus den Beihilfeverfahren gegen die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)<sup>2</sup> und des Verkaufs der LBBW Immobilien GmbH sowie gegen die sächsische Landesbank (SachsenLB)<sup>3</sup>) Bemühungen von Seiten der Staatsregierung, die GBW AG zu erwerben bzw. in unmittelbaren Staatsbesitz zu überführen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Die im Jahre 2007 von der BayernLB als Aktionärin der GBW AG und nicht vom Freistaat Bayern initiierten Verkaufsüberlegungen bezüglich ihrer Anteile an der GBW AG wurden bereits nach kurzer Zeit im Sommer 2007 wieder eingestellt.<sup>4</sup> Der damalige Staatsminister der Finanzen Prof. Dr. Falthäuser hatte sich bereits zuvor im Mai 2007 im Verwaltungsrat der BayernLB zu einem Verkauf zurückhaltend geäußert, weshalb im Verwaltungsrat ebenfalls bereits im Mai 2007 beschlossen worden war, dass vor einem etwaigen Verkaufsabschluss erst die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen ist.<sup>5</sup> Ein Erwerb bzw. eine

<sup>1</sup> Schreiben des StMFLH an Landtagspräsidentin Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31, S. 13.

<sup>2</sup> Entscheidung der Kommission vom 15.12.2009 in der Beihilfesache C 17/2009.

<sup>3</sup> Entscheidung der Kommission vom 04.06.2008 in der Beihilfesache C 9/2008.

<sup>4</sup> Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMF) vom 26.01.2017, S. 13, abrufbar unter [www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Stellungnahme/StMFLH/17\\_13309\\_20170126\\_VZ\\_0.pdf](http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Stellungnahme/StMFLH/17_13309_20170126_VZ_0.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>5</sup> Aktenliste Nr. 20 - 19\_63 BayernLB Allgemeines, S. 19.

Überführung der GBW in unmittelbaren Staatsbesitz stand vor diesem Hintergrund nicht zur Debatte.

Der im Jahr 2013 durch die BayernLB erfolgte Verkauf ihrer Anteile an der GBW AG stand nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme mit den Verkaufsüberlegungen der BayernLB aus dem Jahr 2007 in keinem Zusammenhang, sondern findet seinen Grund ausschließlich im Beschluss der EU-Kommission betreffend die Staatliche Beihilfe Deutschlands und Österreichs zugunsten der Bayerischen Landesbank (EU-Beihilfebescheid) vom 05.02.2013<sup>6</sup>, der den ursprünglichen Beihilfebescheid vom 25.07.2012 inhaltsgleich unter Berichtigung verschiedener formaler Fehler ersetzt.<sup>7</sup> Der EU-Beihilfebescheid schreibt eine „bestmöglich[e] und vollständig[e]“ Veräußerung der Anteile der BayernLB an der GBW AG „im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens“ vor.<sup>8</sup> Die EU-Kommission orientierte sich dabei am Vorbild des Beihilfeverfahrens gegen die LBBW, in dessen Rahmen für den Verkauf der LBBW Immobilien GmbH auch ein diskriminierungsfreies Bieterverfahren gefordert worden war. Ein freihändiger Erwerb durch den Freistaat Bayern war demnach ausdrücklich untersagt. Auch ein Erwerb der Anteile der BayernLB an der GBW AG durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Bieterverfahrens war nicht möglich – siehe hierzu im Einzelnen insbesondere die Antwort auf die Frage 4.1. Die EU-Kommission hatte einen Erwerb durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Bieterverfahrens faktisch verboten. Es hätte in diesem Fall ein weiteres, mit für den Freistaat Bayern unkalkulierbaren Risiken verbundenes Beihilfeverfahren gedroht.<sup>9</sup>

2. Hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit dem Verkauf der GBW-Anteile oder den vorangegangenen Verkaufsabsichten erwogen oder geplant, eine staatliche Wohnungsbaugesellschaft zu gründen? Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht?

Die Gründung einer staatlichen Wohnungsbaugesellschaft im Zusammenhang mit dem Verkauf der GBW-Anteile war schon deshalb nicht möglich, da – wie in der Antwort auf Frage 1 bereits ausgeführt und insbe-

<sup>6</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>7</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 135.

<sup>8</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>9</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, Fn. 12, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

sondere in der Antwort auf Frage 4.1 im Einzelnen erläutert – ein Erwerb der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern durch die EU-Kommission faktisch verboten worden war.

Im Rahmen der Verkaufsüberlegungen der BayernLB zu ihren Anteilen an der GBW AG im Jahr 2007 stand die Gründung einer staatlichen Wohnungsbaugesellschaft ebenfalls nicht zur Debatte, da die Verkaufsüberlegungen – wie bereits in der Antwort auf Frage 1 im Einzelnen ausgeführt – bereits nach kurzer Zeit wieder eingestellt wurden.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass durch einen – tatsächlich nicht möglichen, vgl. hierzu insbesondere die Antwort auf Frage 4.1 – staatlichen Erwerb der GBW-Anteile kein zusätzlicher Wohnraum entstanden wäre. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch eine staatliche Wohnungsbaugesellschaft dar.

### 3.1. War der Verkauf der GBW-Anteile im April 2013 zwingend notwendig? Falls ja, warum?

Der Verkauf ihrer GBW-Anteile durch die BayernLB im April 2013 war zwingend notwendig. Die EU-Kommission hat im maßgeblichen EU-Beihilfebescheid eine „bestmöglich[e] und vollständig[e]“ Veräußerung der Anteile der BayernLB an der GBW AG „im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens“ ausdrücklich vorgeschrieben.<sup>10</sup>

Darüber hinaus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit des Verkaufs der GBW-Anteile auch bereits aus der vorläufigen Genehmigung der Rettungsbeihilfe durch die EU-Kommission vom 18.12.2008.<sup>11</sup> Darin wurde die BayernLB zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans verpflichtet, der u. a. eine Konzentration auf das Kerngeschäft und eine Reduktion der Bilanzsumme vorsieht. Die Veräußerung der nicht zum Kerngeschäft der Bank gehörenden Beteiligung an der GBW war danach unausweichlich – siehe hierzu im Einzelnen die Antwort auf die Frage 3.6. Dies hat die EU-Kommission im Mai 2010 auch ausdrücklich klargestellt – siehe hierzu im Einzelnen die Antwort auf die Frage 3.2.

<sup>10</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>11</sup> Entscheidung der Kommission betreffend eine Staatliche Beihilfe an die BayernLB vom 18.12.2008, K(2008) 8839 endgültig, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/228700/228700\\_1\\_153971\\_48\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/228700/228700_1_153971_48_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

Auch eine Vielzahl von Zeugen<sup>12</sup> bestätigte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme die zwingende Notwendigkeit eines Verkaufs der GBW-Anteile durch die BayernLB, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen:

- Der Zeuge Dr. Braun erklärte, dass man im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens bezüglich der Beteiligung an der GBW AG habe zur Kenntnis nehmen müssen, „dass der Verkauf alternativlos ist.“<sup>13</sup>
- Der Zeuge Stechele erläuterte, der Verkauf der GBW-Anteile war „zwingend notwendig, um eine negative Entscheidung [der EU-Kommission im Beihilfeverfahren] zu vermeiden.“<sup>14</sup>
- Der Zeuge Dr. Kemmer führte zum Verkauf der GBW-Anteile aus, dass aus seiner Sicht „sich der Zwang zum Verkauf ganz glasklar durch das Beihilfeverfahren“ ergeben habe.<sup>15</sup>
- Der Zeuge Dr. von Bonin führte aus, dass der Verkauf der Beteiligung an der GBW AG „zwingend war, wenn man denn einen positiven Abschluss des Beihilfeverfahrens erreichen wollte.“<sup>16</sup>
- Der Zeuge Kaiser fasste im Hinblick auf die Forderungen der EU-Kommission zusammen: „Insofern glaube ich tatsächlich, dass das im Ergebnis faktisch zwingend war, ja.“<sup>17</sup>
- Der Zeuge Höck erklärte, dass „der Verkauf der GBW-Anteile [] zwingend notwendig“ war.<sup>18</sup>
- Der Zeuge Dr. Haumer führte aus: „Die Abgabe des Aktienpakets an der GBW AG war unter diesen EU-Kautelen angesichts dieser EU-Vorgaben unausweichlich.“<sup>19</sup>
- Der Zeuge Lazik antwortete auf die Frage nach der zwingenden Notwendigkeit des Verkaufs der GBW-Anteile im April 2013: „Ein eindeutiges Ja. Da gab es überhaupt kein Vertun und kein Auskommen.“<sup>20</sup>

Selbst der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Mütze (GRÜNE) räumte im Ergebnis ein, dass ein Verkauf der GBW-Anteile unausweichlich war. Wörtlich formulierte er: „Dass die GBW zu verkaufen war, ist, denke ich – wir haben jetzt lange genug zusammengesessen – unstrittig.“<sup>21</sup>

<sup>12</sup> Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Fließtext auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

<sup>13</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 136.

<sup>14</sup> Zeuge Stechele, Protokoll 3, 189.

<sup>15</sup> Zeuge Dr. Kemmer, Protokoll 5, 37.

<sup>16</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 5.

<sup>17</sup> Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 86.

<sup>18</sup> Zeuge Höck, Protokoll 7, 71.

<sup>19</sup> Zeuge Dr. Haumer, Protokoll 7, 171.

<sup>20</sup> Zeuge Lazik, Protokoll 9, 123.

<sup>21</sup> Abgeordneter Mütze, Protokoll 12, 69.

- 3.2. Hat der Freistaat Bayern oder die BayernLB im Rahmen des Beihilfeverfahrens (Beihilfesache N 615/2008; C 16/2009) Anstrengungen unternommen, den Verkauf der GBW-Anteile zu vermeiden? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht? Welchen Verlauf nahm das Beihilfeverfahren? Welche Kommunikation fand zur GBW AG im Rahmen dieses Verfahrens statt? Welche Folgen hatte das Beihilfeverfahren?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme unternahm der Freistaat Bayern umfassende Anstrengungen, die abzugebenden Beteiligungen so gering wie möglich zu halten. Die EU-Kommission machte hierbei aber sehr schnell deutlich, dass sie auf Grundlage der vorläufigen Beihilfegenehmigung vom 18.12.2008<sup>22</sup> einen umfassenden und weitreichenden Katalog an abzugebenden Beteiligungen fordert.<sup>23</sup> Der Zeuge Dr. Sebastian Klein beschrieb die Forderungen der EU-Kommission eingängig mit den Worten: „Wir wollen mehr, mehr, mehr an Kompensation“<sup>24</sup> für die zur Rettung der BayernLB gewährte staatliche Beihilfe. Der Zeuge Stechele beschrieb die Forderungen der EU-Kommission mit den Worten: „Es war so eine Salamtaktik. Es wurden nochmals, noch mal Kompensationen gefordert.“<sup>25</sup> Auch der Zeuge Dr. von Bonin bestätigte ausdrücklich, dass die EU-Kommission „während des gesamten Umstrukturierungsverfahrens immer mehr und mehr“ an Kompensationen gefordert habe.<sup>26</sup>

Der Freistaat Bayern hat dennoch im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens mehrfach den Versuch unternommen, einen Verkauf der GBW-Anteile zu vermeiden:

- Betreffend den Beginn des Verfahrens, konkret den Beginn des Jahres 2009, erläuterte der Zeuge Kaiser: „Der Freistaat Bayern [hat] zu Beginn noch versucht, im Umstrukturierungsplan – das waren die ersten Entwürfe, die es gab, die noch ohne GBW waren – versucht, der Kommission – wie gesagt, immer natürlich über die Bundesregierung – das schmackhaft zu machen. Aber da war dann relativ klar – relativ schnell klar auch –, dass das nicht reicht. Das war damals eine Liste von über 50 Kompensationen.“ Im ersten Entwurf des Umstrukturierungsplans der an die EU-Kommission ging, sei „die GBW nicht enthalten“ gewesen. Das Ding sei „postwendend zurück[gekommen] von der

EU-Kommission] mit dem Hinweis: Das reicht nicht!“<sup>27</sup>

- Im Mai 2010 beauftragte das StMF einen anwaltlichen Berater des Freistaats Bayern, Dr. Schütze von der Kanzlei Clifford Chance LLP mit dem zuständigen Beamten bei der EU-Kommission, dem Leiter des Case-Teams, Herrn Dr. Max Lienemeyer, Kontakt aufzunehmen, um mit diesem zu erörtern, ob seitens der EU-Kommission noch Spielraum bezüglich des von der EU-Kommission geforderten Verkaufs der GBW-Anteile gesehen wird.<sup>28</sup>

Dr. Schütze teilte daraufhin am 19.05.2010 gegenüber dem StMF Folgendes mit:

*„Mittlerweile habe ich mit Herrn Lienemeyer sprechen können. Ich erläuterte ihm die politische Brisanz hinsichtlich einer Veräußerung der GBW AG aufgrund der Mieterschutz- und Sozialverträglichkeitsforderungen und der fortlaufenden politischen Debatte über den Umstrukturierungsprozess der BayernLB. Herr Lienemeyer konnte dies alles sehr gut nachvollziehen. Gleichwohl nicht überraschend bestätigte er ausdrücklich, dass die GBW AG im Rahmen der Umstrukturierung zwingend und zu einem fixen Enddatum veräußert werden müsse. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn es stattdessen alternative Veräußerungsgegenstände (er nannte hier die DKB) geben würde.“<sup>29</sup>*

Eine Veräußerung der Deutschen Kreditbank (DKB) war nicht möglich, da diese für die BayernLB insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für die Refinanzierung lebensnotwendig war.<sup>30</sup> Dies war auch der EU-Kommission bekannt,<sup>31</sup> weshalb derselbe Beamte der EU-Kommission, Dr. Max Lienemeyer, im Rahmen einer Besprechung am 27.01.2011 anerkannte, dass die EU-Kommission einen Verkauf der DKB nicht fordern werde.<sup>32</sup> Daher handelte es sich bei der DKB – wie auch die EU-Kommission wusste – von vorneherein um eine Scheinalternative<sup>33</sup>, weil die BayernLB die DKB nicht abgeben konnte. Da auch andere alternative Veräußerungsgegenstände über die von der EU-Kommission ohnehin bereits geforderten, die für die Lebensfähigkeit der BayernLB nicht von zentraler Bedeutung waren, nicht vorhanden waren,<sup>34</sup> war die BayernLB aufgrund der eindeutigen und

<sup>22</sup> Entscheidung der Kommission betreffend eine Staatliche Beihilfe an die BayernLB vom 18.12.2008, K(2008) 8839 endgültig, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/228700/228700\\_1\\_153971\\_48\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/228700/228700_1_153971_48_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>23</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 12f.

<sup>24</sup> Zeuge Dr. Sebastian Klein, Protokoll 3, 79.

<sup>25</sup> Zeuge Stechele, Protokoll 3, 190.

<sup>26</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 11.

<sup>27</sup> Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 83f.

<sup>28</sup> Aktenliste Nr. 16 – 13 EU-Beihilfverfahren13, S. 166.

<sup>29</sup> Aktenliste Nr. 16 – 13 EU-Beihilfverfahren13, S. 207.

<sup>30</sup> Aktenliste Nr. 16 – 18 EU-Beihilfverfahren17, S. 201; Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 11, 40, 59; Zeuge Dr. Sebastian Klein, Protokoll 3, 72, 74; Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 136; Zeuge Ermisch, Protokoll 5, 56, 93; Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 85; Zeuge Lazik, Protokoll 9, 123.

<sup>31</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 11.

<sup>32</sup> Aktenliste Nr. 16 – 17 EU-Beihilfverfahren17, S. 149.

<sup>33</sup> Zeuge Bodensteiner, Protokoll 9, 37.

<sup>34</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 10f; Zeuge Ermisch, Protokoll 5, 71.

klaren Vorgaben der EU-Kommission zur Veräußerung der Beteiligung an der GBW AG gezwungen. Diese Vorgabe der EU-Kommission stand aufgrund der zitierten Aussage von Dr. Lienemeyer von der EU-Kommission spätestens seit Mai 2010 fest. In der Folgezeit konnte es daher nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“ der Veräußerung gehen.

Mithin war ein Verkauf der GBW-Anteile der BayernLB aufgrund der eindeutigen Vorgaben der EU-Kommission nicht zu vermeiden. Im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme wurde hierbei insbesondere auch deutlich, dass es aufgrund der ungleichen Verhandlungspositionen von EU-Kommission auf der einen Seite und der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der BayernLB auf der anderen Seite keine Möglichkeit gab, einen Verzicht auf einen Verkauf der GBW-Anteile bei der EU-Kommission im Verhandlungswege durchzusetzen:

- So machte etwa der Zeuge Dr. Sebastian Klein ausdrücklich deutlich, dass es „keine Verhandlung auf Augenhöhe“ gewesen sei.<sup>35</sup>
- Der Zeuge Stechele bejahte die Frage, ob die „Kommission zu jedem Zeitpunkt Herr des Verfahrens“ gewesen sei und „seitens der Antragsteller geliefert“ habe werden müssen, ausdrücklich.<sup>36</sup>
- Der Zeuge Ermisch beschrieb die Verhandlungssituation mit der EU-Kommission mit den Worten „Die Kommission ist der Scharfrichter gewesen an dieser Stelle.“<sup>37</sup>
- Der Zeuge Häusler erläuterte, dass es „nie Verhandlungen auf Augenhöhe“ gewesen seien. Die Kommission sei „alleiniger Herrscher des Verfahrens“ gewesen.<sup>38</sup>
- Der Zeuge Dr. von Bonin führte aus: „Die Kommission sitzt [] am längeren Hebel, weil es für die Bank, die in der Krise ist, essenziell erforderlich ist, die Beihilfe genehmigt zu bekommen. Denn wenn die Bank die Beihilfe nicht genehmigt bekommt, die Kommission eine Negativentscheidung mit Rückforderungsanordnung trifft, dann verliert die Bank sofort – und zwar auch dann, wenn Sie oder die Bundesrepublik Deutschland gegen eine solche Negativentscheidung klagen – den Vorteil der zugewendeten Beihilfe. Und da diese Beihilfen ja meistens kapitalquotenstützenden Charakter hatten, würde eine Negativentscheidung der Kommission unmittelbar zum Verfall der Kapitalquoten und letztlich zur Insolvenz der Bank führen.“<sup>39</sup>
- Der Zeuge Höck erklärte: „Die Hosen hatte ganz klar die EU-Kommission an. Die BayernLB stand

damals mit dem Rücken zur Wand und wenn sie eben nicht eine dauerhafte Genehmigung [Anm.: der staatlichen Beihilfe] bekommen würde, dann stand fest: Dann war es das mit der BayernLB. Dann wäre das ihr Ende gewesen. Und deswegen hat auch die EU-Kommission letztlich die Themen diktiert und hat hier – – Das war kein Gespräch auf Augenhöhe, wo man irgendwo auch etwas aushandelt, sondern letztendlich hat einem die EU-Kommission schon immer durch die Blume zu verstehen gegeben: Wenn ihr das nicht macht und wenn ihr da nicht mehr liefert, dann gibt es halt auch keine Genehmigung“<sup>40</sup> der staatlichen Beihilfe.

- Der Zeuge Dr. Haumer beschrieb die Verhandlungssituation mit der EU-Kommission mit den Worten: „Sie verhandeln hier ja nicht mit einem Gegenüber, wo Sie Spielraum haben, sondern Sie haben jemanden, der genau weiß, dass er am längeren Hebel sitzt. Und die Möglichkeit hat, unter den Bedingungen mitzumachen oder nicht mitzumachen.“<sup>41</sup>
- Der Zeuge Dr. Ulrich Klein führte aus: „Also, es war keinesfalls auf Augenhöhe.“ „Wir sind als Bittsteller gekommen.“<sup>42</sup>
- Auch der Zeuge Lazik bestätigte: „Es waren keine Verhandlungen auf Augenhöhe. – Das kann ich nur bestätigen. Wir sind hingekommen als Befehlsempfänger; etwas anderes war das nicht.“<sup>43</sup>

3.3. Hat die Europäische Kommission im Rahmen des Beihilfeverfahrens vor Erlass der Entscheidung vom 25.07.2012 von sich aus in irgendeiner Form konkret den Verkauf der GBW-Anteile verlangt?

Ausgangspunkt ist – wie bereits in der Antwort auf Frage 3.1 ausgeführt und in der Antwort auf Frage 3.6 näher beschrieben – die vorläufige Beihilfegenehmigung vom 18.12.2008, in der die EU-Kommission eine Umstrukturierung der BayernLB unter Konzentration auf das Kerngeschäft verlangte.<sup>44</sup>

Wie bereits in der Antwort auf Frage 3.2 ausgeführt forderte darüber hinaus der bei der EU-Kommission zuständige Beamte, der Leiter des dortigen so genannten Case-Teams, Herrn Dr. Max Lienemeyer, im

<sup>35</sup> Zeuge Dr. Sebastian Klein, Protokoll 3, 72.

<sup>36</sup> Zeuge Stechele, Protokoll 3, 196.

<sup>37</sup> Zeuge Ermisch, Protokoll 5, 59.

<sup>38</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 109, 121.

<sup>39</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 7.

<sup>40</sup> Zeuge Höck, Protokoll 7, 77.

<sup>41</sup> Zeuge Dr. Haumer, Protokoll 7, 177.

<sup>42</sup> Zeuge Dr. Ulrich Klein, Protokoll 9, 62.

<sup>43</sup> Zeuge Lazik, Protokoll, 9, 125.

<sup>44</sup> Entscheidung der Kommission betreffend eine Staatliche Beihilfe an die BayernLB vom 18.12.2008, K(2008) 8839 endgültig, Rz. 38, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/228700/228700\\_1\\_153971\\_48\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/228700/228700_1_153971_48_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

Mai 2010 ganz konkret die Veräußerung der Anteile der BayernLB an der GBW AG.

Auch der Zeuge Dr. Braun bestätigte ausdrücklich, dass der Verkauf der GBW-Anteile von der EU-Kommission gefordert wurde. Konkret führte er aus: „Mit Blick auf die Realitäten eines Dialoges mit Brüssel: Ja, die Kommission hat das gefordert. Punkt. Aus.“ „Sie müssen sich das vorstellen, dass Sie dort anreisen bei der Kommission, und letztendlich in geschlossenen Räumen wird dort einem klargemacht, wie viel man dort auf den Tisch zu legen hat, damit sie überhaupt in eine Prüfung einsteigen über die Zukunftsfähigkeit des Hauses.“<sup>45</sup>

- 3.4. Gab es im Vorfeld der mit Entscheidung vom 18.12.2008 genehmigten Rettungsbeihilfe<sup>46</sup> seitens des Freistaates Bayern oder der BayernLB Gespräche oder Korrespondenz mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Kommission über diese Rettungsbeihilfe? Wenn ja, welche, wann und mit wem? War der Freistaat Bayern in die Anmeldung der Beihilfe involviert? Falls ja, wie? Wurde die Entscheidung vom 18.12.2008 vor oder nach Erlass seitens der Europäischen Kommission mit Vertretern des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland diskutiert? Falls ja, mit wem und was war Gegenstand der Diskussion?

Die im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens betreffend eine staatliche Beihilfe zugunsten der BayernLB durchgeführte Kommunikation fand nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme – unabhängig von konkreten einzelnen Zeitpunkten – in teilweise wechselnder Besetzung zwischen Vertretern der EU-Kommission, der Deutschen Bundesregierung, der Bayerischen Staatsregierung, der BayernLB und des Sparkassenverbandes statt. Diese wurde hierbei durch verschiedene Berater, insbesondere Rechtsberater, unterstützt. Formelle Verfahrensbeteiligte waren dabei – wie in allen EU-Beihilfeverfahren – lediglich die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland als betroffener Mitgliedstaat.

Die Federführung lag auf Seiten der EU-Kommission beim so genannten Case-Team, der Fachebene der Generaldirektion Wettbewerb. Die Vertretung der

<sup>45</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 138.

<sup>46</sup> Am 04.12.2008 meldete Deutschland Beihilfemaßnahmen zugunsten der BayernLB bei der Europäischen Kommission an. Am 18.12.2008 genehmigte die Europäische Kommission eine staatliche Rettungsbeihilfe für die BayernLB in Form einer Risikoabschirmung bis zu einem Höchstbetrag von 4,8 Mrd. Euro und einer Kapitalmaßnahme in Höhe von 10 Mrd. Euro. Diese Genehmigung wurde für einen Zeitraum von sechs Monaten bzw. bis zur Vorlage eines schlüssigen und fundierten Umstrukturierungsplans für die Bank erteilt, Entscheidung der Kommission vom 18.12.2008 in der Beihilfesache N 615/2008, BayernLB, (ABl. C 80 vom 03.04.2009, S. 4: „Rettungsentscheidung“)

Bundesregierung erfolgte insbesondere durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Die Staatsregierung wurde federführend durch das StMF vertreten.

Zu den konkreten Gesprächen im Vorfeld der Genehmigung der Rettungsbeihilfe durch die EU-Kommission am 18.12.2008 führte der Zeuge Dr. Haas aus, dass „es Gespräche mit dem Freistaat Bayern, Korrespondenz mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission“ gegeben habe. Der Zeuge wies dabei ausdrücklich darauf hin, dass zunächst nach einer „privatwirtschaftliche[n] Absicherung“ gesucht worden sei. Diese Situation habe sich dann jedoch im September 2008 mit Ausbruch der Lehman-Krise in Folge des Zusammenbruchs der US-Investmentbank Lehman Brothers „im Grunde zerschlagen“, da es keinen „Markt mehr“ für eine privatwirtschaftliche Absicherung gegeben habe. Es habe dann zur Sicherstellung einer adäquaten Kapitalausstattung der BayernLB sehr schnell bis zum Jahresende 2008 eine Lösung gefunden werden müssen, deren Ergebnis die von der EU-Kommission schließlich mit Bescheid vom 18.12.2008 genehmigte Rettungsbeihilfe gewesen sei.<sup>47</sup>

Auch der Zeuge Ermisch bestätigte, dass man sich damals „in einem aufgewühlten Krisenstatus des europäischen Finanzmarkts, wenn nicht sogar des Weltfinanzmarktes“ befunden habe. Es sei um „die dringende Notwendigkeit, die Insolvenz der Bayerischen Landesbank abzuwenden,“ gegangen. Zu den möglichen Folgen einer Insolvenz der BayernLB führte der Zeuge Ermisch aus, dass eine solche „gegebenenfalls eine massive Wirtschaftskrise, mindestens in Deutschland, vielleicht sogar auch in Europa ausgelöst“ hätte. Wie dramatisch die Situation der BayernLB zum damaligen Zeitpunkt war beschrieb der Zeuge Ermisch mit den Worten: „Ich weiß, dass wir täglich darum gerungen haben, das Haus am Überleben zu halten.“<sup>48</sup>

- 3.5. Am 20.02.2009 und am 19.03.2009 fanden Treffen zwischen Vertretern der Europäischen Kommission, Deutschlands und der BayernLB statt. Darüber hinaus wurden zwischen Februar und April 2009 mehrere Telefonkonferenzen abgehalten<sup>49</sup>. Wer hat an diesen Treffen bzw. Telefonkonferenzen teilgenommen? Was wurde besprochen? Wurden Absprachen getroffen? Falls ja, welche? Gab es weitere Gespräche? Falls ja, welchen Inhalts?

<sup>47</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 16f.

<sup>48</sup> Zeuge Ermisch, Protokoll 5, 65f, 81.

<sup>49</sup> Entscheidung der Kommission vom 12.05.2009, K (2009) 3811 endg, Ziff. I.3 („Eröffnungsentscheidung“).

Die im Frühjahr 2009 zwischen Genehmigung der Rettungsbeihilfe durch die EU-Kommission am 18.12.2008 und Vorlage des Umstrukturierungsplans durch Deutschland bei der EU-Kommission am 29.04.2009 geführten Gespräche dienten nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme insbesondere der Entwicklung eines lebensfähigen Geschäftsmodells für die BayernLB sowie – wie bereits in der Antwort auf Frage 3.2 ausgeführt – der ersten Klärung nach dem Umfang der von der EU-Kommission geforderten Kompensationsmaßnahmen als Basis für die Vorlage eines detaillierten Umstrukturierungsplans auf der Grundlage der Forderungen der EU-Kommission.<sup>50</sup> Der Zeuge Höck erklärte zusammenfassend: „Die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen sind dann letztendlich in den Umstrukturierungsplan der BayernLB eingeflossen, den man dann Ende April eingereicht hat.“<sup>51</sup>

Bezüglich der Teilnehmer an den hierzu geführten Gesprächen wird auf die Antwort auf Frage 3.4 Bezug genommen.

3.6. Am 29.04.2009 übermittelte Deutschland der Europäischen Kommission einen ersten Umstrukturierungsplan<sup>52</sup>. Wurden seitens der Europäischen Kommission Vorgaben für den Umstrukturierungsplan gemacht? Falls ja, welche? Wer war an der Erstellung beteiligt? Was wurde im Rahmen der Erstellung diskutiert? Welchen Inhalt hat der Umstrukturierungsplan? Wie wurde im Rahmen der Erstellung des Umstrukturierungsplans über einen Verkauf der GBW-Anteile diskutiert? Wurde geprüft, ob die BayernLB die GBW-Anteile behalten kann? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Die EU-Kommission legte bereits in der Ausgangsentscheidung zum Beihilfeverfahren betreffend die staatliche Beihilfe an die BayernLB vom 18.12.2008 fest, dass die „Eckpunkte [...] [des Umstrukturierungsplans] [] eine Konzentration auf die Kerngeschäftsfelder sowie eine Fokussierung auf ausgewählte europäische Regionen sein“ sollen. Außerdem wurde in der Ausgangsentscheidung der EU-Kommission „eine signifikante Verkleinerung der Bilanzsumme“ vorgegeben.<sup>53</sup>

Dass die EU-Kommission von der BayernLB eine Beschränkung auf das absolute Kerngeschäft bzw.

Kerngeschäft forderte, bestätigte darüber hinaus auch eine Vielzahl befragter Zeugen.<sup>54</sup> Gleichzeitig forderte die EU-Kommission von der BayernLB einen größtmöglichen eigenen Beitrag im Sinne der Abgabe werthaltiger Vermögenswerte bzw. Geschäftsaktivitäten, um die durch die Beihilfe hervorgerufene Wettbewerbsverzerrung zu kompensieren.<sup>55</sup>

Im Einzelnen erklärten verschiedene Zeugen hierzu Folgendes:

- Der Zeuge Dr. Haas von der BayernLB führte aus, dass es „zentrale Auflage der EU-Kommission war im Rahmen des Umstrukturierungsverfahrens, dass die BayernLB sich auf das absolute Kerngeschäft konzentriert.“ Es sei die Situation vorgelegen, „dass hier klare Vorgaben waren, dass nur das für die Lebensfähigkeit notwendige Geschäft zu erhalten ist und die BayernLB sich etwa um die Hälfte zu reduzieren hatte.“ Vorgaben der EU-Kommission sei gewesen, „dass von der BayernLB [nur das] übrigbleiben [sollte], was für die Lebensfähigkeit erforderlich ist und was für das Kerngeschäft erforderlich ist.“<sup>56</sup> Hierbei machte der Zeuge in Bezug auf die mit der EU-Kommission geführten Diskussionen deutlich, dass das Halten von Wohnungen für eine Bank nicht der Kern des Geschäftsmodells sei. Dieser sei vielmehr das Betreiben von Bankgeschäften und die Versorgung mit Finanzdienstleistungen.<sup>57</sup>
- Der Zeuge Dr. Braun erläuterte, dass zu den von der BayernLB zu leistenden Kompensationen „aus Sicht der Kommission“ gehörte, „dass man nicht nur Geschäfte auf den Tisch legt, was man abbaut, was schlecht ist, sondern auch insbesondere funktionierendes Geschäft, um so die Wettbewerbsverzerrung wieder auszugleichen, die durch die Beihilfe entstanden ist.“ Nach seiner Wahrnehmung sei dies „eines der Hauptgründe [gewesen], wieso auch die GBW sicherlich als Kompensation seitens der Kommission gefordert wurde.“ Dazu sei gekommen, dass „das Halten von Wohnungsbeständen [] nicht zum Kerngeschäft einer [...] regionalen Universalbank, so wie es die BayernLB heute ist,“ gehöre.<sup>58</sup>
- Auch der Zeuge Dr. Kemmer bestätigte ausdrücklich, dass „das Halten von Wohnungen oder das Halten von Wohnungsbaugesellschaften nicht zum Kerngeschäft einer Bank gehört.“<sup>59</sup>
- Der Zeuge Höck erklärte: „Erstens wurde ja in der Entscheidung [der EU-Kommission] vom Dezember 2008 ausdrücklich gesagt, die BayernLB muss sich auf ihr Kerngeschäft reduzieren. Und es war offensichtlich, dass die GBW nicht zum Kernge-

<sup>50</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 18.

<sup>51</sup> Zeuge Höck, Protokoll 7, 79.

<sup>52</sup> Entscheidung der Kommission vom 12.05.2009, K (2009) 3811 endg, Ziff. 1.4.

<sup>53</sup> Entscheidung der Kommission betreffend eine Staatliche Beihilfe an die BayernLB vom 18.12.2008, K(2008) 8839 endgültig, Rz. 38, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/228700/228700\\_1\\_153971\\_48\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/228700/228700_1_153971_48_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>54</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 6; Zeuge Höck, Protokoll 7, 71.

<sup>55</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 7.

<sup>56</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 6, 19.

<sup>57</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 39f, 58.

<sup>58</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 133f.

<sup>59</sup> Zeuge Dr. Kemmer, Protokoll 5, 27.

schäft einer Bank gehört. Und wenn man dann das ganze Beihilfeverfahren so weiterverfolgt, dann war eigentlich von Anfang an bis zum Ende – wie ein roter Faden hat sich das durchgezogen –, dass die Kommission immer gesagt hat, ihr müsst mehr Kompensationsmaßnahmen vorlegen, es ist noch nicht genug angesichts der Höhe der Beihilfe, ihr müsst mehr Kompensationsmaßnahmen anbieten.<sup>60</sup>

Selbst der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Mütze (GRÜNE) erkannte an: „Dass die GBW nicht zwingend zum Kerngeschäft einer Landesbank gehörte, haben wir jetzt auch schon oft genug gehört, und das ist auch nachvollziehbar.“<sup>61</sup>

Infolge dieser Anforderungen zur Beschränkung auf das Kerngeschäft und zu einer signifikanten Verkleinerung der Bilanzsumme war auch die Veräußerung der Beteiligung der BayernLB an der GBW AG Gegenstand des am 29.04.2009 übermittelten Umstrukturierungsplans. Versuche des Freistaats Bayern, eine Veräußerung der Beteiligung an der GBW AG nicht zum Gegenstand des Umstrukturierungsplans zu machen, waren – wie in der Antwort auf die Frage 3.2 ausgeführt – zuvor am Widerstand der EU-Kommission gescheitert.

Auf die Frage nach den an der Erstellung des Umstrukturierungsplans beteiligten Personen führte der Zeuge Dr. Haas aus, dass hierbei Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen der BayernLB sowie verschiedene Berater und ein Vertreter des Sparkassenverbandes beteiligt gewesen seien. Eckpunkte des Restrukturierungsplans seien auch mit dem Verwaltungsrat erörtert worden. Abstimmungen hätten ferner mit dem StMF und dem BMWi stattgefunden.<sup>62</sup>

3.7. Wieso enthielt der am 29.04.2009 übermittelte Umstrukturierungsplan laut Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.05.2009 keine weitreichenden Vorschläge, mit denen eine Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum sichergestellt wurde<sup>63</sup>? Wieso wurde das Ausmaß der Verkäufe im Vagen gelassen? Wurde über die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.05.2009 seitens des Frei-

<sup>60</sup> Zeuge Höck, Protokoll 7, 71.

<sup>61</sup> Abgeordneter Mütze, Protokoll 11, 165.

<sup>62</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 19f.

<sup>63</sup> In Ihrer Entscheidung vom 12.05.2009 äußert die Europäische Kommission Bedenken, dass der vorgelegte Umstrukturierungsplan unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen vermeidet. Die Kommission hält fest, dass der Umstrukturierungsplan in Bezug auf eine Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum keine weitreichenden Vorschläge enthält. Das Ausmaß der Verkäufe bliebe vage. Es werden daher weitere Unterlagen angefordert, Entscheidung der Kommission vom 12.05.2009, K (2009) 3811 endg, Ziff. 3.2.2., 95 ff.

staates Bayern, der BayernLB oder der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Kommission diskutiert? Falls ja, mit wem und mit welchen Argumenten?

Bei der Entscheidung der EU-Kommission vom 12.05.2009 handelt es sich um die formelle Eröffnungsentscheidung des Beihilfeverfahrens gem. Art. 108 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Es liegt in der Natur der Sache der Eröffnungsentscheidung eines Verfahrens, dass zunächst offene Fragen aufgeworfen werden. Wären bereits alle Fragen beantwortet, bedürfte es keines Verfahrens mehr. Der Zeuge Dr. von Bonin fasste den Vorgang griffig mit den Worten zusammen: „Die Eröffnungsentscheidung dient ja gerade der Eröffnung eines vertieften Prüfverfahrens, und wenn schon alles klar wäre, dann bräuhete man nicht vertieft zu prüfen.“<sup>64</sup>

Dass die EU-Kommission in ihrer Eröffnungsentscheidung jedoch schwarz auf weiß Zweifel daran äußert, ob die im vorläufigen Umstrukturierungsplan bereits enthaltenen umfangreichen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere Beteiligungsverkäufe, ausreichend sind, unterstreicht nochmals mit welchem Nachdruck und welcher Strenge die EU-Kommission eine massive Reduzierung der Bilanzsumme und eine Beschränkung der BayernLB auf ihr Kerngeschäft forderte. Denn in eine verständlichere Sprache übersetzt bedeuten die von der EU-Kommission in ihrer Eröffnungsentscheidung geäußerten Zweifel an der Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum schlicht und einfach Folgendes: Die im vorläufigen Umstrukturierungsplan vom 29.04.2009 ausschließlich auf Druck der EU-Kommission enthaltenen Beteiligungsveräußerungen einschließlich der Beteiligung der BayernLB an der GBW AG waren der EU-Kommission noch nicht genug. Stattdessen forderte die EU-Kommission von der BayernLB zusätzliche Beteiligungsveräußerungen. Dies unterstreicht einmal mehr, dass die Veräußerung ihrer Anteile an der GBW AG durch die BayernLB aufgrund der Forderungen der EU-Kommission zwingend war.

Bezüglich der Frage nach einer Diskussion der Entscheidung der EU-Kommission vom 12.05.2009 gilt, dass diese selbstverständlich von allen Beteiligten weiterhin und beständig insoweit diskutiert wurde, als sie eine wesentliche Grundlage des gesamten weiteren Beihilfeverfahrens darstellt.

3.8. Die Beihilfemaßnahmen und der Umstrukturierungsplan für die BayernLB waren Gegenstand einer Reihe von Treffen, Telefonkonferenzen und anderen Formen des Informationsaustausches, die in der Zeit von Mai 2009 bis Ju-

<sup>64</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 19.



ni 2012 zwischen Vertretern der deutschen Behörden und der Kommissionsdienststellen stattgefunden haben<sup>65</sup>. Wer war an diesen Formen des Informationsaustausches wie beteiligt? Was wurde besprochen? Wurde über den Verkauf der GBW-Anteile gesprochen? Falls ja, was war Gegenstand der Gespräche? Gab es weitere Kommunikation in diesem Zusammenhang? Falls ja, welche?

Bezüglich der Teilnehmer an den geführten Gesprächen wird wiederum auf die Antwort auf Frage 3.4 Bezug genommen.

Gegenstand der nach Vorlage des vorläufigen Umstrukturierungsplans vom 29.04.2009 geführten Gespräche waren nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in umfassender Weise verschiedenste Themen des gesamten Beihilfeverfahrens, etwa das Geschäftsmodell der BayernLB, die Risikoabschirmung des ABS-Portfolios oder die Auswirkungen des Ausstiegs der BayernLB bei der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HGAA).<sup>66</sup> Der Zeuge Dr. von Bonin führte zusammenfassend aus, dass es letztendlich genau um die Themen ging, die „am Ende auch in der Entscheidung wieder[zu]finden“ sind.<sup>67</sup>

Auch die Frage nach einem Verkauf der GBW-Anteile wurde – wie bereits in der Antwort auf Frage 3.2 ausgeführt – thematisiert. Die EU-Kommission machte auf die Frage des Freistaat Bayerns nach Spielraum in dieser Sache – wie ebenfalls in der Antwort auf Frage 3.2 ausgeführt – ausdrücklich deutlich, dass „die GBW AG im Rahmen der Umstrukturierung zwingend und zu einem fixen Enddatum veräußert werden müsse.“<sup>68</sup>

3.9. Während des Prüfverfahrens führten die Bundesrepublik Deutschland, die Eigentümer der BayernLB und die BayernLB selbst intensive Diskussionen über den Umstrukturierungsplan und einen möglichen Rückzahlungsplan<sup>69</sup>. Wer war an diesen Diskussionen beteiligt? Was wurde diskutiert? Wurde über den Verkauf der GBW-Anteile diskutiert? Falls ja, mit welchen Argumenten?

Es wird Bezug genommen auf die Antworten auf die Fragen 3.6 bis 3.8.

<sup>65</sup> Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final, Ziff. I., 10

<sup>66</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 22f.

<sup>67</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 20.

<sup>68</sup> Aktenliste Nr. 16 – 13 EU-Beihilfeverfahren<sup>13</sup>, S. 207.

<sup>69</sup> Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final, Ziff. I., 12

3.10. Am 06.06.2012 meldete Deutschland einen geänderten Umstrukturierungsplan für die BayernLB an, der durch Übermittlungen vom 12. und 13.06.2012 weiter ergänzt wurde<sup>70</sup>. Was war der Inhalt des geänderten Umstrukturierungsplans? Welche Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden vorgenommen und wie wurden diese begründet? Wer hat den geänderten Umstrukturierungsplan erstellt?

Der geänderte Umstrukturierungsplan bildete die maßgebliche Grundlage für die finale Beihilfeentscheidung der EU-Kommission vom 05.02.2013<sup>71</sup>, der den ursprünglichen Beihilfebescheid vom 25.07.2012 inhaltsgleich unter Berichtigung verschiedener formaler Fehler ersetzt. Bezüglich des wesentlichen Inhalts des geänderten Umstrukturierungsplans wird insoweit auf die finale Beihilfeentscheidung der EU-Kommission Bezug genommen.

Grund für die Vorlage eines geänderten Umstrukturierungsplans war nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme die Anpassung desselben an den aktuellen Verhandlungsstand mit der EU-Kommission.<sup>72</sup>

An Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden mithin diejenigen vorgenommen, die aufgrund des Verhandlungsstands mit der EU-Kommission erforderlich waren. Die Verpflichtung zur Veräußerung der Beteiligung an der GBW AG war – siehe hierzu die Antwort auf Frage 3.6 – aufgrund der Anforderungen der EU-Kommission bereits im Umstrukturierungsplan vom 29.04.2009 enthalten, weshalb sich diesbezüglich keine grundlegenden Änderungen ergaben.

Hinsichtlich des „Wie“ eines Verkaufs der GBW-Anteile spiegelte der geänderte Umstrukturierungsplan das Ergebnis der Verhandlungen mit der EU-Kommission wider – vgl. hierzu insbesondere auch die Antworten auf die Fragen 3.14 und 3.16. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Bieterverfahren sowie zur Berücksichtigung sozialer Leitlinien, die sich abschließend in den Fußnoten 11 und 12 des Verpflichtungskataloges der finalen Beihilfeentscheidung vom 25.07.2012, die inhaltsgleich unter Berichtigung verschiedener formaler Fehler durch die finale Beihilfeentscheidung vom 05.02.2013<sup>73</sup> ersetzt wurde, niedergeschlagen haben.

<sup>70</sup> Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final, Ziff. I., 14

<sup>71</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>72</sup> Zeugin Mühlenhaupt, Protokoll 4, 135; Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 22.

<sup>73</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter

3.11. Am 28.06.2012 meldete Deutschland einen Zusagenkatalog für die BayernLB bei der Kommission an<sup>74</sup>. Was beinhaltet dieser Zusagenkatalog? Wie kam er zustande? Wer war daran beteiligt? Wer hat ihn erstellt?

Bezüglich des Inhalts des Zusagenkatalogs wird auf den endgültigen EU-Beihilfebescheid und dort insbesondere auf Rz. 109 Bezug genommen.<sup>75</sup>

Bezüglich des Zustandekommens des Zusagenkatalogs wird auf die Antworten auf die Fragen 3.1 bis 3.10 Bezug genommen.

Hervorzuheben ist hierbei nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, dass – anders als der bloße Wortlaut suggeriert – Zusagen nicht etwa freiwillig vom jeweiligen Mitgliedstaat gegeben werden, sondern sowohl Zusagen als auch Auflagen im Ergebnis durch die EU-Kommission herbeigeführt werden. Der Zeuge Dr. von Bonin führte hierzu insbesondere unter Bezugnahme auf die Entscheidung *Alitalia 2*<sup>76</sup> des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Union Folgendes aus: „Es ist in der Rechtsprechung des EuGH geklärt, dass sowohl Zusagen als auch Auflagen und Bedingungen, die sich in ihrer rechtlichen Technikalität voneinander unterscheiden, beide der Kommission zuzurechnen sind, dass also auch eine Zusage, die formal vom Mitgliedstaat abgegeben wird, jedenfalls in Situationen, in denen es klar ist, dass ohne die Abgabe einer solchen Zusage die Kommission keine Positiventscheidung getroffen hätte, auch eine Zusage wie eine Auflage oder Bedingung der Kommission zurechenbar ist.“ „Insofern unterscheiden sich die beiden rechtlich-technisch, aber es sind beides Mittel, die die Kommission einsetzt, um etwas zu verlangen mit dem Argument: Anderenfalls können wir nicht genehmigen!“<sup>77</sup>

Dies bestätigte etwa auch der Zeuge Dr. Braun, der zum Thema Zusagen Folgendes ausführte: „Man spricht so nett von Zusagen. Das sind faktisch keine Zusagen, die ein Mitgliedstaat macht. Die Kommission zwingt ihre netten Kunden, wie man dort genannt wird, ein Kompensationspaket auf den Tisch zu legen und das zuzusagen.“<sup>78</sup>

[ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>74</sup> Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final, Ziff. I., 17

<sup>75</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>76</sup> Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2008, *Alitalia/Kommission*, T-301/01, Slg. 2008, II-1753.

<sup>77</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 60f, 68.

<sup>78</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 174.

Konkret zur „Zusage“, die GBW-Anteile zu veräußern führte der Zeuge Stechele aus: „Das war dieser Zwang, den die Kommission aufgebaut hat. Wir waren sicherlich an die dreißig Mal in Brüssel oder in Telefonkonferenzen, wo ein sehr herber, harter Ton angeschlagen wurde. Ich erinnere mich an Zitate [Anm.: von Dr. Max Lienemeyer von der EU-Kommission]: Wenn ihr das jetzt nicht auf den Tisch legt, dann machen wir euch platt wie die WestLB. – Also so muss man sich das vorstellen.“<sup>79</sup>

Der Zeuge Häusler beschrieb den Prozess der Entstehung der Zusagen wie folgt: „Na ja, es war natürlich immer so: Es waren nie Verhandlungen auf Augenhöhe, sondern es war immer einer, der sagte: Du brauchst unser Plazet zu dem Umstrukturierungsplan. Wenn wir dieses Plazet am Ende nicht geben, weil wir mit deinen Konzessionen nicht zufrieden sind – – In diesem Fall bedeutet ein mangelndes Plazet, dass – das hängt mit der Beihilfejuristerei zusammen – ihr dann die zehn Milliarden Staatshilfe auf einen Schlag würdet zurückzahlen müssen, die ihr bekommen habt, sozusagen *uno actu*. Und da wir das nicht können, und das wussten die [bei der EU-Kommission] auch, werdet ihr dann halt geschlossen.“<sup>80</sup>

Den Umstand, dass die EU-Kommission sich – insbesondere im Schreiben des damaligen EU-Kommissars Joaquín Almunia vom 09.12.2013<sup>81</sup> aber auch erneut im Schreiben von EU-Kommissarin Margrethe Vestager vom 18.06.2018<sup>82</sup> – dennoch auf den formalen Standpunkt zurückzog und offensichtlich immer noch zurückzieht, die Veräußerung der Beteiligung an der GBW AG sei von der BayernLB bzw. der Bundesrepublik Deutschland zugesagt worden, kommentierten die nachfolgenden Zeugen wie folgt:

- Der Zeuge Dr. Kemmer führte aus: „Das ist halt ein bisschen das Pilatus-Prinzip. Ich meine, Herr Almunia ist auch ein cleverer Politiker. Und ist doch klar. Bevor er sich da – ich glaube, er ist Sozialist, wenn ich es richtig erinnere – dem Vorwurf aussetzen muss, ein Marktradikaler zu sein, der die Mieter in München quält, sagt er natürlich: Wir haben da keine Auflagen gemacht. Das wart ihr gewesen.“<sup>83</sup>
- Der Zeuge Ermisch erläuterte: „Also, es geht hier nicht um Freiwilligkeit, sondern das sind formaljuristische Zwänge, die sich so am Ende artikulieren.“<sup>84</sup>
- Der Zeuge Häusler stellte ironisch klar: „Diese Unterscheidung, die dann immer wieder auch wirklich billig die Kommission später gemacht hat, die

<sup>79</sup> Zeuge Stechele, Protokoll 3, 197f.

<sup>80</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 109.

<sup>81</sup> Aktenliste Nr. 20 – 19\_65 BayernLB Neustrukturierung, S. 61f.

<sup>82</sup> Aktenliste Nr. 92 – 0010\_92-Antwort-Komm\_180618, S. 3f.

<sup>83</sup> Zeuge Dr. Kemmer, Protokoll 5, 46.

<sup>84</sup> Zeuge Ermisch, Protokoll 5, 78.

Unterscheidung, ihr habt ja freiwillig hingelegt, usw. Also, wenn man mit der Knarre am Kopf verhandelt, und dann ist das immer freiwillig.“ Weiter führte der Zeuge Häusler zu einer Beauftragung des Verkaufs der Anteile der BayernLB an der GBW AG anstelle einer Zusage aus: „Wenn wir uns das auch noch hätten beauftragen lassen wollen, [...] dann hätten die [Anm.: die EU-Kommission] uns zwischenzeitlich platt gemacht.“ Die Aussage von EU-Kommissar Almunia in seinem Schreiben vom 09.12.2013 sei daher zwar „formaljuristisch nicht zu bestreiten“, zeige aber „natürlich, mit welchen [...] Methoden in Brüssel gearbeitet wird.“<sup>85</sup>

- Der Zeuge Bodensteiner erklärte: „Das Beihilferecht greift massiv in die Unternehmensstruktur ein. Die Vorgaben kamen von der Kommission. Diese Freiwilligkeit, die die Kommission da immer wieder mal betont, dass die Zusagen, das wäre quasi ein freiwilliges Angebot, kann ich aus der Erinnerung absolut nicht bestätigen. Die Kommission sitzt beim Beihilfeverfahren eindeutig am längeren Hebel.“<sup>86</sup>
- Der Zeuge Lazik beschrieb die entsprechenden Ausführungen der EU-Kommission mit den Worten: „das kommt mir schon ein bisschen unaufrichtig vor, wenn dann gesagt wird: Keiner hat ja von euch verlangt, dass die GBW-Anteile veräußert werden. Die haben uns keine Wahl gelassen, die haben der Bank keine Wahl gelassen.“ Zu den Zusagen führte der Zeuge aus: „Also, die Zusagen, die Sie da in dem Verpflichtungskatalog lesen, sind von der EU-Kommission abgepresste Zusagen. Das lief dann so, dass die Bank ihre Vorschläge gemacht hat, und von der EU-Kommission kam die Antwort: „Das ist immer noch nicht ausreichend.“<sup>87</sup>
- Der Zeuge Seehofer erklärte: „Es hat mich schon damals während des ganzen Verfahrens immer sehr beeindruckt, dass die Kommission einerseits die Forderung aufstellt und genau weiß, welche Konsequenzen die Erfüllung dieser Forderung hat, aber dann also faktische Entscheidungen erzwingt, und auf der anderen Seite sagt: Aber vorgeschrieben haben wir es euch nicht.“<sup>88</sup>

### 3.12. Wie wurde der Beschluss der Europäischen Kommission vom 25.07.2012<sup>89</sup> bei der BayernLB,

<sup>85</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 102, 108f.

<sup>86</sup> Zeuge Bodensteiner, Protokoll 9, 41.

<sup>87</sup> Zeuge Lazik, Protokoll 9, 123, 156.

<sup>88</sup> Zeuge Seehofer, Protokoll 12, 6f.

<sup>89</sup> Am 25.07.2012 hat die Kommission einen Beschluss über die notifizierte Umstrukturierungsbeihilfe erlassen („Umstrukturierungsbeschluss 2012“), der durch den Beschluss vom 05.02.2013 inhaltsgleich ersetzt wurde. Die Beihilfen wurden darin unter Auflagen genehmigt. In Tabelle 12 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013 („Veräußerung wesentlicher Beteiligungen“) wird die GBW AG mit einer Bilanzsumme von 2,1 Mrd. Euro und einer RWA von 0

dem Staatsministerium der Finanzen und den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland beurteilt? Wurde in Erwägung gezogen, gegen den Beschluss vorzugehen? Wie wurde der Beschluss umgesetzt?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wurde der Beschluss der EU-Kommission nach seinem Erlass abgewogen. Ergebnis der Abwägung war, nicht gegen den Beschluss vorzugehen.<sup>90</sup>

Der Zeuge Stechele machte hierbei deutlich, dass die Erlangung einer Positiv-Entscheidung der EU-Kommission vor allem im Hinblick auf die Erfahrungen bei der WestLB als hohes Gut eingeordnet wurde. Denn aufgrund der Erfahrungen bei der WestLB sei man gewarnt gewesen, „dass die EU-Kommission auch ernst machen kann und eine Rückführung der Beihilfe fordern kann, was das sofortige Ende der Bank bedeutet hätte.“ Die Kommission sei „am deutlich längeren Hebel“ gesessen und habe „auch klar zu verstehen gegeben, dass wir jetzt das lieber nehmen und nicht noch weitermachen.“<sup>91</sup> Der Zeuge Häusler ergänzte, dass seitens des anwaltlichen Beraters der BayernLB deutlich gemacht worden sei, dass ein Vorgehen gegen den Beschluss „ziemlich fruchtlos enden würde.“ Der Zeuge Häusler führte hierbei zusammenfassend aus: „Wir hätten ja nichts Besseres gekriegt.“<sup>92</sup> Der Zeuge Lazik erklärte: „Wir waren froh, dass uns nicht das Schicksal der WestLB ereilt hat und die Konsequenzen für das Land Nordrhein-Westfalen.“<sup>93</sup>

3.13. Beinhaltete der von Deutschland vorgelegte Umstrukturierungsplan den Verkauf der GBW-Anteile? Falls ja, warum? Gab es Gespräche mit der Kommission darüber, ob dieser Verkauf notwendig ist? Falls ja, welche? Gab es Gespräche mit der Kommission über mögliche Alternativen zum vorgelegten Umstrukturierungsplan? Falls ja, welche? Gab es Alternativen zum Verkauf der GBW-Anteile? Falls ja, welche? Hat die Europäische Kommission im Rahmen des Beihilfeverfahrens von sich aus den Verkauf der GBW-Anteile zur Auflage gemacht? Wer hat den Vorschlag zum Verkauf der GBW-Anteile eingebracht? Welche Bilanzsumme wies die GBW AG zum Zeitpunkt des Beihilfeverfahrens auf? Welche Bilanzsumme wies die BayernLB zu diesem Zeitpunkt auf?

bis 2 Mrd. Euro ausgewiesen. Sie hat damit die zweitniedrigsten Werte nach der LB (Suisse). In Anhang I Ziff. 11 der Entscheidung wird der Verkauf der GBW-Anteile als Auflage konkretisiert, Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final

<sup>90</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 145; Zeuge Dr. Zoller, Protokoll 5, 195.

<sup>91</sup> Zeuge Stechele, Protokoll 3, 195f.

<sup>92</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 115.

<sup>93</sup> Zeuge Lazik, Protokoll 9, 128.

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 3.1 bis 3.3 und 3.6 verwiesen.

Bezüglich der Bilanzsummen der GBW AG und der BayernLB wird auf die finale Beihilfeentscheidung der EU-Kommission verwiesen.<sup>94</sup>

Der Zeuge Dr. Haas verwies hierbei ausdrücklich darauf, dass betreffend die von der BayernLB nach den Vorgaben der EU-Kommission abzugebenden Nicht-Bankbeteiligungen – wie etwa die Beteiligung der BayernLB an der GBW AG – für die EU-Kommission weniger die Frage der Bilanzsummenreduktion, sondern mehr die Frage nach der Werthaltigkeit der Beteiligung maßgeblich gewesen sei.<sup>95</sup>

3.14. In der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, Anhang I, Fn. 11, wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, im Verkaufsprozess die Einhaltung sozialer Kriterien zu Gunsten der Mieter zur Bedingung zu machen. Wie kam dieser Hinweis zustande? Inwieweit hat der Freistaat Bayern auf diese Möglichkeit hingewirkt? Inwieweit war es im Bieterverfahren europarechtlich zulässig, soziale Kriterien als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen? Wie wurde die Möglichkeit, soziale Kriterien zu berücksichtigen, genutzt? Gab es Vorgaben der Europäischen Kommission über die konkrete Ausgestaltung? Falls ja, welche?

Nachdem die Verpflichtung der BayernLB zur Veräußerung ihrer Anteile an der GBW AG sehr früh feststand – vgl. hierzu insbesondere die Antwort auf die Frage 3.2, lag der Schwerpunkt der Bemühungen in der Folgezeit auf dem „Wie“ der Veräußerung, insbesondere auf der Sicherstellung einer höchstmöglichen Sozialverträglichkeit und der Berücksichtigung sozialer Kriterien. Bei der konkreten Ausgestaltung der sozialen Vorgaben setzte das StMF auf besondere Initiative des damaligen Staatsministers Dr. Söder alles daran, eine Sozialcharta zu entwickeln, die bis an die Grenze des nach den Vorgaben der EU-Kommission rechtlich Zulässigen ging. Denn nach den eindeutigen Vorgaben der EU-Kommission durfte der Käufer der Anteile der BayernLB an der GBW AG neben den „geltenden sozialen Leitlinien der GBW Gruppe“ ausdrücklich nur zur Einhaltung solcher „zusätzliche[r] soziale[r] Vorgaben, die in vergleichbaren Transaktionen Anwendung gefunden“ hatten, ver-

pflichtet werden.<sup>96</sup> Hieraus wird insbesondere auch deutlich, dass es völlig unbehelflich ist, Sozialstandards von Wohnungsbaugesellschaften zu untersuchen, die nicht Gegenstand eines EU-Beihilfeverfahrens waren. Denn bei „vergleichbaren Transaktionen“ handelt es sich ausschließlich um solche, die ebenfalls Gegenstand eines EU-Beihilfeverfahrens waren.<sup>97</sup> Konkret sah die EU-Kommission die vergleichbare Transaktion in der Veräußerung der LBBW Immobilien GmbH durch die LBBW im Rahmen des dortigen Beihilfeverfahrens.

Im Einzelnen führten im Rahmen der Beweisaufnahme befragte Zeugen, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen, Folgendes aus:

- Der Zeuge Dr. Sebastian Klein erläuterte, dass die EU-Kommission nur auf „Insistieren“ hin eine Sozialcharta vergleichbar bei anderen Landesbanken-Vorgängen eingeräumt habe. Für die EU-Kommission sei „sehr entscheidend gewesen, dass der Verkaufsprozess marktwirtschaftlichen Kriterien folgt“, während „für uns [Anm.: den Freistaat Bayern und die BayernLB] vor allen Dingen wichtig [gewesen sei], dass [...] [man] dann soziale Standards durchsetz[t].“<sup>98</sup>
- Der Zeuge Dr. Braun machte deutlich, dass die Möglichkeit der Auferlegung einer Sozialcharta in Fußnote 11 „am Ende nur deswegen drin steht, weil hier – auch seitens der Vertreter des Freistaats Bayern – erhebliche Bemühungen vorge-schaltet waren, dass man diese Möglichkeit bekommt.“ Die entsprechende Möglichkeit sei „sehr hartnäckigen Verhandlungen, Bemühungen des Freistaats geschuldet.“ Man sei „an den Rand des rechtlich Machbaren“ gegangen. Die Bemühungen des StMF seien darauf ausgerichtet gewesen, „das Bestmögliche [...] im Hinblick auf [...] den Schutz der Mieter und die Implementierung der Sozialcharta“ herauszuholen.<sup>99</sup>
- Der Zeuge Nerantzakidis bestätigte, dass man mit der Sozialcharta an den Rand des rechtlichen Machbaren gegangen sei. Konkret führte er aus: „Wenn unsere Anwälte uns bestätigt hätten, dass wir noch ganz andere Themen in die Sozialcharta hätten mit reinnehmen können, auch wenn sie belastend für den Kaufpreis gewesen wären, dann hätten wir das gemacht.“<sup>100</sup>
- Der Zeuge Reich führte aus, dass man, „wo es ging – da waren auch wieder die Kollegen vom

<sup>94</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 43f, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>95</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 38f.

<sup>96</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>97</sup> Zeuge Dr. Zoller, Protokoll 5, 219ff; Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 125.

<sup>98</sup> Zeuge Dr. Sebastian Klein, Protokoll 3, 84, 86.

<sup>99</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 147f, 157, 168.

<sup>100</sup> Zeuge Nerantzakidis, Protokoll 4, 34.

Staatsministerium bzw. vom Finanzministerium sehr stark eingebunden –, nach Optimierungen zugunsten der Mieter gesucht“ habe. Bezüglich der in der Sozialcharta niedergelegten Geltungsfristen erläuterte der Zeuge Reich auf Nachfrage, dass man bestrebt gewesen sei, möglichst lange Fristen durchzusetzen, „so lange, wie die Kommission das mitgeht und [entsprechend den Vorgaben des Beihilfebescheids] sagt: Das ist marktüblich.“ Hierbei seien im Vergleich zur Referenztransaktion der Immobilienbeteiligung der LBBW auch noch einzelne Verbesserungen, wie etwa das kommunale Vorkaufsrecht oder das vertragliche Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtumsetzung der Sozialcharta erreicht worden. Der Zeuge betonte hierbei ausdrücklich, „dass höchstes Augenmerk“ bezüglich der Umsetzung der sozialen Vorgaben „auch seitens der Kollegen im Finanzministerium“ vorgelegen habe.<sup>101</sup>

- Gleichermaßen deutlich wie verständlich erklärte der Zeuge Reich, dass die vereinbarte Sozialcharta „das Maximum dessen, was möglich war, war unseres Wissens – wohlgemerkt: in einem Beihilfeverfahren.“ Auf die Frage, wofür das StMF hierbei gekämpft habe, antwortete der Zeuge: „Das kam ganz klar von der sozialen Seite.“<sup>102</sup>
- Die Zeugin Mühlenhaupt führte auf die Frage, wie der Hinweis in Fußnote 11 der Beihilfeentscheidung zustande kam, aus, dass die Verankerung der Sozialcharta „auf Betreiben des Freistaats“ in die Entscheidung gekommen ist.<sup>103</sup>
- Der Zeuge Häusler erläuterte, dass das StMF und die Staatskanzlei „sich um die sozialen Dinge schon sehr intensiv gekümmert“ hätten. Der Vorstand der BayernLB sei „von der Staatsregierung getrieben worden, wo irgend geht, in punkto Sozialcharta noch was draufzusetzen.“ In Bezug auf die Reichweite der Sozialcharta erklärte der Zeuge Häusler, dass man damals Folgendes klar gemacht habe: „Jeder, der die GBW kaufen will, muss eine Sozialcharta akzeptieren, die so weitgehend ist, wie es rechtlich nur irgend zulässig ist im Rahmen eines Beihilfeverfahrens.“<sup>104</sup>
- Zu den von der EU-Kommission gesetzten rechtlichen Grenzen der Sozialcharta machte der Zeuge Dr. von Bonin deutlich: „Für die Kommission war Baden-Württemberg [Anm.: Verkauf der LBBW Immobilien GmbH] die Blaupause, weil die Kommission sagte: Das, was dort gemacht wurde, ist im Markt schon mal gemacht worden und ist deswegen marktüblich.“ Die Position der EU-Kommission sei gewesen: „Sofern sich das, was mit den Bietern vereinbart wird, im Rahmen dessen hält, was bei der LBBW-Transaktion vereinbart

worden ist. In dem Rahmen sieht es die Kommission als marktüblich an.“<sup>105</sup>

- Der Zeuge Kaiser erläuterte zu den rechtlichen Grenzen der vereinbarten Sozialstandards, dass die EU-Kommission gesagt habe: „Habe ich so etwas in einem anderen Verfahren auch schon mal zugelassen? – Und da sagt die Kommission: Ja, habe ich schon mal zugelassen, und insofern dürft ihr das auch.“<sup>106</sup>
- Der Zeuge Schreiber führte aus, dass in der abschließenden Verwaltungsratssitzung der BayernLB, in der über den Verkauf der GBW-Anteile befunden wurde, „aus dem Kreis der Berater“ geäußert worden sei, dass „auf der juristischen, also auf der Sozialcharta-Seite, [...] das Maximale erreicht“ worden sei. Das sei „die rechtliche Einschätzung“ gewesen.<sup>107</sup>
- Der Zeuge Höck erläuterte zur Reichweite der Sozialcharta: „Nach meiner Kenntnis ist man da bis an die Grenzen gegangen, man ist ja sogar Tick weit über den LBBW-Vergleichsfall hinausgegangen.“<sup>108</sup>
- Die Zeugin Balzer führte zur Reichweite der Sozialcharta aus: „Man hat geschaut, dass man das Mögliche rausbringt, was eben noch ging. Aber es war halt immer das Damoklesschwert da: Kippt uns die EU die ganze Sozialcharta.“<sup>109</sup>

Der damalige Staatsminister Dr. Söder brachte sich persönlich in die Verhandlungen und Gespräche zur Sozialcharta ein. Insbesondere wurde der von der BayernLB in der Verwaltungsratssitzung am 02.07.2012 vorgelegte Entwurf einer Sozialcharta auf sein Drängen überarbeitet und verbessert. Hierzu gehörten insbesondere eine Erhöhung der Vertragsstrafen, Anpassungen bei den maximal möglichen durchschnittlichen Mieterhöhungen, die Aufnahme eines kommunalen Vorkaufsrechts sowie die Aufnahme eines vertraglichen Rücktrittsrechts bei Nichtumsetzung der einzelvertraglichen Regelungen.<sup>110</sup>

Soweit im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme einzelne Vertreter kommunaler Wohnungsbau-gesellschaften die dem Verkaufsverfahren zugrunde gelegte Sozialcharta aus kommunaler Sicht als schwach oder unzureichend empfunden haben,<sup>111</sup> muss sich die damit verbundene Kritik vor dem geschilderten Hintergrund korrekterweise gegen die EU-

<sup>101</sup> Zeuge Reich, Protokoll 4, 66ff.

<sup>102</sup> Zeuge Reich, Protokoll 4, 124f.

<sup>103</sup> Zeugin Mühlenhaupt, Protokoll 4, 140.

<sup>104</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 117, 119.

<sup>105</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 25, 42.

<sup>106</sup> Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 125.

<sup>107</sup> Zeuge Schreiber, Protokoll 7, 24.

<sup>108</sup> Zeuge Höck, Protokoll 7, 95.

<sup>109</sup> Zeugin Balzer, Protokoll 7, 158.

<sup>110</sup> Aktenliste Nr. 17 – 53 GBW09, S. 193, 222; 54 GBW10, S. 52.

<sup>111</sup> Zeuge Thyroff, Protokoll 6, 169; Zeuge Dr. Dengler, Protokoll 6, 188, 208.

Kommission richten. Denn dass die dem Verkaufsprozess zugrunde gelegte Sozialcharta keine noch weitergehenden sozialen Verpflichtungen enthielt, liegt nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme – insbesondere wie die vorstehenden Zeugenaussagen besonders deutlich machen – ausschließlich daran, dass entsprechende weitergehende soziale Verpflichtungen nach den Vorgaben der EU-Kommission nicht möglich waren. Die dem Verkauf der GBW-Anteile zugrunde gelegte Sozialcharta ging auf maßgebliches Betreiben des Freistaats Bayern an die Grenze dieser – vor allem durch den Vergleichsfall der LBBW Immobilien GmbH geprägten Vorgaben. Dass diese Grenze auf Betreiben des Freistaats Bayern bis zum Letzten ausgereizt wurde, beweist der Umstand, dass die dem Verkauf der GBW-Anteile zugrunde gelegte Sozialcharta an verschiedenen Stellen über die der LBBW-Transaktion zugrunde gelegten Kriterien hinausgeht.

Über die dem Verkaufsprozess zugrunde gelegte Sozialcharta hinausgehende soziale Gesichtspunkte durften im Rahmen des Verkaufsprozesses nach den Vorgaben der EU-Kommission auch nicht zugunsten eines einen geringeren Kaufpreis bietenden Bieters gewertet werden. Besonders einprägsam beschrieb dies der Zeuge Prof. Dr. Gaßner, als er von einem Termin bei der EU-Kommission in Brüssel am 04.03.2013 berichtete. Der Zeuge führte aus, dass man bei der EU-Kommission nachgefragt habe, ob in einem Preiskorridor auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden könnten. Da habe man bei der EU-Kommission jedoch „auf Granit gebissen. Die haben gesagt: Nein, nur der Preis zählt.“<sup>112</sup>

Dies bestätigte auch der von der EU-Kommission bestellte so genannte EU-Trustee ausdrücklich und schriftlich mit Schreiben vom 04.12.2013 an die EU-Kommission, in dem er ausführte:

*„Unabhängig von der tatsächlichen rechtlichen Durchsetzbarkeit des Angebots zur Übererfüllung der Sozialcharta durch das kommunale Konsortium im Vertragsangebot lassen die an den Veräußerungsprozess anzulegenden Anforderungskriterien eine Berücksichtigung dieser in der Zuschlagsentscheidung nicht zu. Die potenzielle Übererfüllung bietet der BayernLB als Verkäuferin keine wirtschaftlichen Vorteile und kann somit die wirtschaftlichen Nachteile aus einem deutlich geringeren Kaufpreis und einer geringer ausgeprägten Transaktionssicherheit nicht ausgleichen. [...] Aus beihilferechtlicher Sicht war somit letztlich die Höhe des Kaufpreisangebots das ausschlaggebende Entscheidungskriterium, und ein Zuschlag zugunsten der PATRIZIA war zwingend geboten.“*<sup>113</sup>

<sup>112</sup> Zeuge Prof. Dr. Gaßner, Protokoll 6, 147.

<sup>113</sup> Aktenliste Nr. 19 – 19\_64 BayernLB Staatsaufsicht und Treuhänder, S. 118.

3.15. Wurden im Rahmen des Beihilfeverfahrens und des Verkaufsprozesses Interessen der Mieter bzw. Allgemeininteressen des sozialen Wohnungsbaus berücksichtigt? Falls ja, wie und in welchem Umfang? Falls nein, warum nicht? Welche Möglichkeiten bzw. Vorgaben gab es bei der Ausgestaltung der „Sozialcharta“? Wurden diese genutzt? Falls nein, warum nicht? Wie kam die „Sozialcharta“<sup>114</sup> zustande? Unter Ziffer 2 der Sozialcharta („Mieterschutz“) sind verschiedene Geltungsfristen vorgesehen. Welche Überlegungen führten zur Festlegung dieser Fristen? Gab es hierzu Alternativen? Falls ja, welche?

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit sind die Antworten bereits in der Antwort auf Frage 3.14 mitenthalten. Es wird daher Bezug genommen auf die Antwort auf Frage 3.14.

3.16. Laut der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, Anhang I, Fn. 12, sollten die GBW-Anteile im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens veräußert werden. Wurden im Rahmen der Gespräche mit der Europäischen Kommission alternative europarechtskonforme Veräußerungsverfahren diskutiert? Falls ja, was war der Gegenstand der Diskussion? Wie wurden diese seitens der Staatsregierung bewertet? Falls nein, warum nicht? Wurde eine Veräußerung auf Basis eines durch unabhängige Sachverständige erstellten Wertgutachtens (Verfahren analog zur „Grundstücksmittteilung“ (ABl. 1997 Nr. C 209/03)) in Betracht gezogen? Falls ja, wie und von wem? Falls nein, warum nicht?

Der Freistaat Bayern unternahm umfassende Anstrengungen, um bei der EU-Kommission anstelle eines Verkaufs der GBW-Anteile im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens einen Verkauf im Rahmen eines anderen Verfahrens durchzusetzen.

Insbesondere der damalige Staatsminister Dr. Söder setzte sich bei der EU-Kommission massiv dafür ein, dass ein Verkauf der GBW-Anteile nicht im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens erfolgen muss. Bereits am 28.11.2011 und damit nur gut drei Wochen nach seinem Amtsantritt als Bayerischer Staatsminister der Finanzen reiste der damalige StM Dr. Söder nach Brüssel zur EU-Kommission und setzte sich dort für einen Exklusivverkauf an Kommunen auf Basis eines Wertgutachtens ein. Seitens der EU-Kommission wurde im Rahmen der Besprechung ausgeführt, dass man grund-

<sup>114</sup> abrufbar unter [www.gbw-gruppe.de/pdf/sozialcharta/sozialcharta-gbw.pdf](http://www.gbw-gruppe.de/pdf/sozialcharta/sozialcharta-gbw.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018)

sätzlich ein Bieterverfahren fordere, man eine Festlegung auf Kommunen ggf. aber dann akzeptieren könne, wenn ein Preis deutlich über Buch gezahlt werde und ein Gutachten nachweise, dass dieses Vorgehen einen bestmöglichen Preis ermögliche.<sup>115</sup> StM Dr. Söder veranlasste daraufhin umgehend konkrete Vorbereitungen für einen entsprechenden Exklusivverkauf an ein kommunales Konsortium. So fand auf seine Veranlassung hin am 16.01.2012 ein runder Tisch mit verschiedenen Kommunalvertretern statt, in dessen Rahmen das konkrete Interesse der Kommunen an einem derartigen Exklusivkauf auf Wertgutachtensbasis ermittelt werden sollte.<sup>116</sup>

Wie ernsthaft seitens der bayerischen Seite versucht wurde, bei der EU-Kommission einen Exklusivverkauf an ein kommunales Konsortium auf Basis eines Wertgutachtens durchzusetzen, unterstreichen auch weitere in Bayern durchgeführte Vorbereitungshandlungen für einen entsprechenden Exklusivverkauf an ein kommunales Konsortium. So erläuterte der Zeuge Reich, dass man bereits „operativ eingestiegen“ sei in die Vorbereitung eines entsprechenden Exklusivverkaufs. Man habe über mehrere Wochen geprüft, wie eine Gutachtenerstellung auszusehen habe und welche Prämissen bzw. Parameter zu setzen seien, um mit einem unabhängigen Gutachten für die Preisfindung starten zu können.<sup>117</sup>

Dass die entsprechenden Anstrengungen eines Exklusivverkaufs auf Wertgutachtensbasis letztlich nicht zum Erfolg führten, liegt wiederum einzig und allein an den Vorgaben der EU-Kommission. Denn entgegen ihrer bei der Besprechung am 28.11.2011 in Brüssel noch gezeigten Offenheit für einen Exklusivverkauf auf Grundlage eines Wertgutachtens, beharrte die EU-Kommission letztlich doch auf einer bestmöglichen und vollständigen Veräußerung der GBW-Anteile im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens, wie der nachfolgende Verlauf eindrücklich deutlich macht:

- So machte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme der zuständige Beamte bei der EU-Kommission, der Leiter des Case-Teams, Dr. Max Lienemeyer, am 29.02.2012 im Gegensatz zu den früheren Äußerungen der EU-Kommission gegenüber dem StMF nunmehr telefonisch deutlich, dass Zweifel hinsichtlich der Exklusivität der Gespräche mit den Kommunen bestünden. Nach den Gesprächen mit den Kommunen müsste jedenfalls ein etwaiges Angebot der Kommunen am Markt getestet werden, i.e. die GBW AG anderen potentiellen Bietern ebenfalls zum Kauf angeboten werden, um zu überprüfen,

ob der Preis marktgerecht sei. Nach exklusiven Gesprächen sei also ein anschließendes beschränktes Bieterverfahren erforderlich; ein Wertgutachten alleine sei nicht ausreichend.<sup>118</sup>

- Am 09.03.2012 konkretisierte der Leiter des Case-Teams der EU-Kommission Dr. Lienemeyer in einem weiteren Telefonat mit dem StMF seine Zweifel hinsichtlich der Exklusivität der Gespräche mit den Kommunen. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme machte er deutlich, dass sich die EU-Kommission einen exklusiven Verkaufsprozess mit den Kommunen im Grunde nicht vorstellen könne. Ein Wertgutachten alleine sei nicht ausreichend. Zwar könne man für einen bestimmten Zeitraum weiterhin mit den Kommunen exklusiv sprechen. Vor einem endgültigen Zuschlag an die Kommunen müsse dann aber noch ein beschränktes Bieterverfahren durchgeführt werden, in dessen Rahmen auch andere potentielle Interessenten die Möglichkeit hätten, für den Erwerb der GBW AG zu bieten. Zur Begründung dieser restriktiven Haltung führte Dr. Lienemeyer nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme an, dass in der Zwischenzeit andere potentielle Erwerber öffentlich ihr Interesse erklärt hätten, beispielsweise die Patrizia, so dass ein erhebliches Klagerisiko bestehe, wenn lediglich exklusiv mit den Kommunen verhandelt werde.<sup>119</sup>
- Trotz dieser im Grunde schon eindeutigen Forderung eines Bieterverfahrens durch die EU-Kommission ließ der Freistaat Bayern nichts unversucht, um dennoch einen Exklusivverkauf auf Wertgutachtensbasis zu erreichen. So machte das StMF noch am 22.03.2012 im Rahmen einer Entwurfsfassung des Verpflichtungskatalogs der Beihilfeentscheidung erneut folgenden Formulierungsvorschlag, der einen Exklusivverkauf an ein kommunales Konsortium auf der Grundlage eines Wertgutachtens ermöglicht hätte:

*„Die Anteile an der GBW AG werden im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Verfahrens veräußert (dies schließt auch eine Veräußerung an ein kommunales Konsortium in einem exklusiven Verfahren auf Basis eines Wertgutachtens ein).“<sup>120</sup>*

- Doch wiederum zeigte sich die EU-Kommission unerbittlich. So teilte Dr. Lienemeyer per E-Mail am 23.03.2012 gegenüber der Bundesregierung Folgendes mit:

*„Liebe Bundesregierung [sic!],*

*Anliegend nehmen wir zu den Eingaben hinsichtlich der GBW Stellung und halten unsere Zweifel mit dem gewählten Verfahren aufrecht. Dazu ist allerdings anzumerken, dass nur eine endgültigen*

<sup>115</sup> Aktenliste Nr. 16 – 28 EU-Beihilfeverfahren28, S. 32f; Zeuge Höck, Protokoll 7, 83.

<sup>116</sup> Aktenliste Nr. 17 – 48 GBW04, S. 19ff; Zeuge Höck, Protokoll 7, 83.

<sup>117</sup> Zeuge Reich, Protokoll 4, 73.

<sup>118</sup> Aktenliste Nr. 16 – 32 EU-Beihilfeverfahren32, S. 201.

<sup>119</sup> Aktenliste Nr. 16 – 37 EU-Beihilfeverfahren37, S. 184.

<sup>120</sup> Aktenliste Nr. 16 – 38 EU-Beihilfeverfahren38, S. 25, 32.

[sic!] Entscheidung die Position der Kommission anschließend wiedergegeben kann. Insofern kann in diesem Stadium des Verfahrens nur eine vorläufige, nicht verbindliche Aussage getroffen werden.

Allerdings lassen sich bereits aus diversen anderen Unionsentscheidungen brauchbare Hinweise entnehmen:

Hier sei erstens auf die 2009 Entscheidung zur LBBW in der Sache C 17/2009 verwiesen, wo Deutschland sich verpflichtet hat, eine ähnliche Immobilien GmbH [sic!] "bestmöglich" zu verkaufen. Auch hier bestanden ähnliche Sozialverpflichtungen wie bei der GBW. Diesen konnte im Rahmen eines Bieterprozesses mittels einer Sozialcharta Rechnung getragen werden. Die vorgetragene Befürchtung "ein breiter Bieterprozess für die GBW AG unter Beteiligung von rein kommerziell agierenden Immobilienunternehmen wäre geeignet, die Sozialstandards zur Disposition zu stellen." überzeugt mithin nicht. Nichts anderes kann gelten insoweit auf Art. 2 Abs. 2 BayLBG verwiesen wird, wonach die BayernLB den Auftrag durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und die kommunalen Körperschaften in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unterstützen soll.

Zweitens hat die Kommission bereits im XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik klargestellt, dass die Privatisierung eines öffentlichen Unternehmens idealiter im Wege eines offenen, transparenten und bedingungsfreien Bietverfahrens [sic!] erfolgen muss, um eindeutig auszuschließen, dass eine Beihilfe vorliegt. Die Rechtsprechung hat nämlich klargestellt, dass der Marktpreis eines Unternehmens, der im Allgemeinen durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage gebildet wird, dem höchsten Preis entspricht, den ein privater Investor unter normalen Wettbewerbsbedingungen für das Unternehmen zu zahlen bereit wäre (vgl., Deutschland/Kommission, C-277/00, Slg. 2004, I-3925, Randnr. 80). Darüber [sic!] hinaus [sic!] ist bei der Möglichkeit der Preisbildung [sic!] durch den Markt die Kommission [sic!] grundsätzlich nicht verpflichtet, sich bei der Würdigung einer Beihilfe auf ein Wertgutachten zu stützen (Rechtsachen T-268/08 und T-281/08 Bank Burgenland, Randnr. 73).<sup>121</sup>

- Dementsprechend ordnete die EU-Kommission in der finalen Beihilfeentscheidung vom 05.02.2013<sup>122</sup>, die den ursprünglichen Beihilfebescheid vom 25.07.2012 inhaltsgleich unter Berichtigung verschiedener formaler Fehler ersetzt, in der dortigen Fußnote 12 an:

„Entsprechend Vorgabe der EU-Kommission werden die Anteile an der GBW AG im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens veräußert.“

Aus dem geschilderten Verlauf ergibt sich eindeutig, dass es der Freistaat Bayern war, der bis zuletzt für einen Exklusivverkauf auf Basis eines Wertgutachtens gekämpft hat, ein solcher aber von der EU-Kommission untersagt wurde.

Über die Aktenlage hinaus bestätigte dies im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme auch eine Vielzahl von Zeugen, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen:

- So erklärte der Zeuge Dr. Braun zu den Bemühungen der Staatsregierung, einen Verkauf an ein kommunales Konsortium auf Basis eines Wertgutachtens zu erreichen: „Da war am Ende die klare Aussage der Kommission: So machen wir das nicht; es läuft über ein diskriminierungsfreies Bieterverfahren.“ Es sei „am Ende eine klare Ansage seitens der Kommission“ gewesen.<sup>123</sup>
- Der Zeuge Ermisch fasste die Bemühungen des Freistaats Bayern auf Vorhalt hin wie folgt zusammen: „Ich sehe hier eine Bemühung des Freistaats, das zu tun. Das finde ich im Rückblick honorig. Aber es ist sicherlich so, dass die kalte Schulter der Kommission und das Wettbewerbsrecht hier sozusagen die Begrenzungen gezeigt hat.“<sup>124</sup>
- Der Zeuge Häusler erklärte, dass „im März [2012] jedenfalls [] das ganz große Stoppzeichen“ der EU-Kommission bezüglich eines Exklusivverkaufs auf Basis eines Wertgutachtens gekommen sei. Hintergrund sei der Verkauf der Wohnungsbaugesellschaft der LBBW in Stuttgart in einem Bieterverfahren gewesen.<sup>125</sup>
- Der Zeuge Dr. von Bonin führte aus, dass eine Veräußerung durch Wertgutachten „von der Kommission“ „gestrichen“ worden sei. Die Kommission habe „auf einem Veräußerungsverfahren Tender [Anm.: Bieterverfahren]“ bestanden. Die EU-Kommission habe schlussendlich gesagt: „Wir wollen kein Wertgutachten, sondern wir wollen ein offenes Bieterverfahren.“ Damit sei die Frage durch Ansage der EU-Kommission erledigt gewesen.<sup>126</sup>

Auch ein vom Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER) im Zusammenhang mit einem Exklusivverkauf auf Basis eines Wertgutachtens unter Bezugnahme auf diverse Schreiben immer wieder behauptetes angebli-

<sup>121</sup> Aktenliste Nr. 16 – 33 EU-Beihilfeverfahren33, S. 66.

<sup>122</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>123</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 147, 149.

<sup>124</sup> Zeuge Ermisch, Protokoll 5, 76.

<sup>125</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 141f.

<sup>126</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 26, 38.



ches „gewisses Zeitfenster“ im „Zeitraum von November 2011 bis ungefähr Februar 2012“<sup>127</sup> existierte, wie der geschilderte Verlauf deutlich macht, tatsächlich nicht. Denn die EU-Kommission erlaubte einen Exklusivverkauf auf Wertgutachtensbasis am Ende wie ausgeführt gerade nicht. Ein irgendwie gearteter Schnellverkauf an der EU-Kommission vorbei verbot sich angesichts des laufenden Beihilfeverfahrens bereits von selbst. Eindrücklich formulierte dies etwa der Zeuge Höck mit den Worten: „Man ist da unter einer Dauerbeobachtung der EU-Kommission und kann nicht einfach sagen: Und jetzt mach ich's schon mal irgendwie. Das funktioniert nicht.“<sup>128</sup> Auch der Zeuge Fahrenschon fand in diesem Zusammenhang deutliche Worte: „Und klar ist auch, egal, wie schnell oder langsam Sie einen Verkauf machen, es ist auf jeden Fall Teil des Beihilfeverfahrens. Also irgendwie vorher etwas wegzufertigen und dann zu sagen: „Hurra, das haben wir nicht mehr!“, funktioniert mit der Kommission nicht.“<sup>129</sup>

Ein Exklusivverkauf auf Wertgutachtensbasis der GBW-Anteile war schließlich auch nicht etwa mit Blick auf die Landesbausparkasse Bayern (LBS) möglich. Zwar verkaufte die BayernLB die LBS infolge der Entscheidung der EU-Kommission im Beihilfeverfahren tatsächlich auf Basis zweier Wertgutachten exklusiv an die Sparkassen. Dies war jedoch nur deshalb möglich, weil die EU-Kommission im Hinblick auf die besondere Vertriebsabhängigkeit der LBS von den Sparkassen einen solchen Exklusivverkauf auf Wertgutachtensbasis bei der LBS im finalen Beihilfebescheid explizit erlaubt hatte.<sup>130</sup> Im Falle der Beteiligung an der GBW AG untersagte die EU-Kommission, wie bereits mehrfach ausgeführt, jedoch einen solchen Exklusivverkauf auf Wertgutachtensbasis und schrieb stattdessen das letztlich durchgeführte Bieterverfahren vor. Dies ist der entscheidende Unterschied zum Verkauf der LBS.

3.17. Gab es seitens der Staatsregierung insbesondere innerhalb des von der Europäischen Kommission beschlossenen Zeitrahmens bis Ende 2013 eine Vorgabe, bis wann der Verkaufsprozess abgeschlossen werden sollte? Falls ja, welche? Wurde diese eingehalten?

Für eine konkrete zeitliche Vorgabe der Staatsregierung innerhalb des von der EU-Kommission vorgeschriebenen Zeitrahmens bis Ende 2013 ergaben sich

<sup>127</sup> Abgeordneter Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Protokoll 12, 50; Protokoll 13, 58.

<sup>128</sup> Zeuge Höck, Protokoll 7, 129.

<sup>129</sup> Zeuge Fahrenschon, Protokoll 11, 160.

<sup>130</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 14, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

im Rahmen der durchgeführten Zeugeneinvernahmen keine Anhaltspunkte.<sup>131</sup> Die Zeugin Balzer führte sogar im Gegenteil aus, dass es innerhalb des entsprechenden Zeitrahmens keinen fixen Termin gegeben habe, sondern es tatsächlich so gewesen sei, dass „eine vernünftige Sozialcharta wichtiger war als ein schneller Abschluss des Verfahrens.“<sup>132</sup>

4.1. Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 05.02.2013 im Anhang I, Fn.12, darauf hingewiesen, dass ein Erwerb der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern die Prüfung eines weiteren Beihilfetatbestands nach sich ziehen könnte. Hat sich der Freistaat Bayern am Bieterverfahren beteiligt? Falls nein, warum nicht? Hat der Freistaat Bayern erwogen, die GBW-Anteile zu erwerben? Falls ja, welche Überlegungen wurden angestellt, um einen Erwerb zu ermöglichen, der keinen weiteren Beihilfetatbestand erfüllt? Falls nein, warum nicht? Gab es über einen möglichen Erwerb durch den Freistaat Bayern Gespräche oder Korrespondenz der BayernLB, des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Kommission? Falls ja, welchen Inhalts? Falls nein, warum nicht? Welche Einschätzung traf und welche Risiken sah die Staatsregierung zum damaligen Zeitpunkt auf welcher Grundlage hinsichtlich eines Erwerbs durch den Freistaat Bayern und eines möglichen weiteren Beihilfeverfahrens?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme war ein Erwerb der GBW-Anteile der BayernLB durch den Freistaat Bayern nicht möglich, weshalb sich der Freistaat Bayern auch nicht am Bieterverfahren beteiligt hat. Die EU-Kommission hat einen Erwerb der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern faktisch verboten. Denn bei einem solchen Erwerb hätte ein neues Beihilfeverfahren mit unkalkulierbaren Risiken, im schlimmsten Fall bis zu einem Zusammenbruch bzw. einer Abwicklung der BayernLB mit unabsehbaren Risiken für die bayerischen Steuerzahler, die bayerischen Sparkassen und Kommunen, eine Vielzahl von Arbeitsplätzen und – im Hinblick auf einen dann unregulierten Abverkauf der GBW-Anteile allein nach Marktgesichtspunkten – auch für die Mieter der GBW gedroht.

Der Grund für das von der EU-Kommission ausgehende faktische Verbot eines Erwerbs der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern liegt in der Funkti-

<sup>131</sup> Zeuge Dr. Sebastian Klein, Protokoll 3, 101; Zeuge Stechele, Protokoll 3, 200f; Zeuge Nerantzakidis, Protokoll 4, 21; Zeuge Reich, Protokoll 4, 78; Zeuge Dr. Zoller, Protokoll 5, 203; Zeuge Schreiber, Protokoll 7, 18; Zeuge Dr. Schütze, Protokoll 9, 18; Zeuge Dr. Ulrich Klein, Protokoll 9, 67.

<sup>132</sup> Zeugin Balzer, Protokoll 7, 161.

onsweise des europäischen Beihilferechts im Allgemeinen und in den konkreten Vorgaben der EU-Kommission in Fußnote 12 der gegenständlichen Beihilfeentscheidung im Besonderen. Der Wortlaut der Fußnote 12 schreibt zum Verkauf der GBW-Anteile Folgendes vor:

„Entsprechend Vorgabe der EU-Kommission werden die Anteile an der GBW AG im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens veräußert. Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass ein Erwerb durch den Freistaat Bayern im Rahmen eines Bieterverfahrens die Prüfung eines weiteren Beihilfentatbestandes nach sich ziehen könnte.“<sup>133</sup>

Aufgrund dieser Vorgaben hätte mithin eine Teilnahme des Freistaats Bayern am Bieterverfahren zum einen nicht dazu führen dürfen, dass das Bieterverfahren nicht mehr an Wettbewerbsgrundsätzen orientiert gewesen wäre. Zum anderen hätte ein Erwerb durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Bieterverfahrens nicht zu einer erneuten Beihilfe führen dürfen. Dies war jedoch, wie die nachfolgenden Ausführungen verdeutlichen, faktisch nicht möglich:

- Zunächst ist bereits nicht ersichtlich, wie bei einer Teilnahme des Freistaats Bayern am Bieterverfahren die Orientierung an Wettbewerbsgrundsätzen hätte sichergestellt werden sollen. Denn wesentlicher Teil der Orientierung an Wettbewerbsgrundsätzen ist die Diskriminierungsfreiheit des Verfahrens. Diskriminierungsfrei ist das Verfahren dann, wenn keiner der Bieter besser oder schlechter gestellt ist als die jeweils anderen Bieter. Der Freistaat Bayern wäre bei einer Teilnahme am Bieterverfahren jedoch insoweit erheblich besser gestellt gewesen als die anderen Bieter, als er als Eigentümer der BayernLB im Vergleich zu den anderen Bietern über einen massiven Informationsvorsprung im Hinblick auf die Beteiligung der BayernLB an der GBW AG verfügt hätte. Ein solcher Informationsvorsprung ist genau das Gegenteil der durch die EU-Beihilfeentscheidung vorgegebenen Diskriminierungsfreiheit des Bieterverfahrens. Drittklagen anderer Bieter im Hinblick auf das Sonderwissen des Freistaats Bayern als Bieter wären somit äußerst wahrscheinlich gewesen.
- Vor allem aber wäre es unter den vorgegebenen Bedingungen für den Freistaat Bayern faktisch unmöglich gewesen, die Beteiligung an der GBW AG im Rahmen des vorgeschriebenen Bieterverfahrens einerseits zu erwerben, ohne gleichzeitig andererseits der BayernLB hierdurch wiederum eine unzulässige Beihilfe zu gewähren. Denn ein Erwerb der Beteiligung im Rahmen des durchgeführten Bieterverfahrens wäre für den Freistaat

Bayern sachlogisch nur bei einem Gewinnen des Bieterverfahrens, also der Abgabe des Höchstgebots, möglich gewesen. Hätte der Freistaat nicht das Höchstgebot abgegeben, hätte er auch nicht den Zuschlag erhalten. Eine Abgabe des Höchstgebots durch den Freistaat Bayern hätte jedoch im Grunde automatisch wiederum zu einer weiteren Beihilfe geführt. Denn bei einem Verkauf im Rahmen eines Bieterverfahrens wird eine Beihilfe dadurch ausgeschlossen, dass der Erwerb zum Marktpreis erfolgt. Der Ermittlung des Marktpreises soll die Durchführung des Bieterverfahrens ja gerade dienen. Der Marktpreis ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der höchste Preis, den ein privater Investor unter normalen Wettbewerbsbedingungen für eine Gesellschaft in der Situation, in der sie sich befindet, zu zahlen bereit ist.<sup>134</sup> Hierauf hatte im gegenständlichen Verfahren auch der zuständige Beamte der EU-Kommission, der Leiter der Case-Teams der EU-Kommission, Dr. Max Lienemeyer, mit der bereits in der Antwort auf Frage 3.16 zitierten E-Mail vom 23.03.2012 nochmals hingewiesen und mitgeteilt:

„Zweitens hat die Kommission bereits im XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik klargestellt, dass die Privatisierung eines öffentlichen Unternehmens idealiter im Wege eines offenen, transparenten und bedingungsfreien Bieterverfahrens [sic!] erfolgen muss, um eindeutig auszuschließen, dass eine Beihilfe vorliegt. Die Rechtsprechung hat nämlich klargestellt, dass der Marktpreis eines Unternehmens, der im Allgemeinen durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage gebildet wird, dem höchsten Preis entspricht, den ein privater Investor unter normalen Wettbewerbsbedingungen für das Unternehmen zu zahlen bereit wäre (vgl., Deutschland/Kommission, C-277/00, Slg. 2004, I-3925, Randnr. 80). Darüber [sic!] hinaus [sic!] ist bei der Möglichkeit der Preisbildung [sic!] durch den Markt die Kommission [sic!] grundsätzlich nicht verpflichtet, sich bei der Würdigung einer Beihilfe auf ein Wertgutachten zu stützen (Rechtsachen T-268/08 und T-281/08 Bank Burgenland, Randnr. 73).“

Ein Überbieten des höchstbietenden privaten Bieters durch den Freistaat Bayern, das für einen Zuschlag im Bieterverfahren erforderlich gewesen wäre, hätte nach der beschriebenen Definition des Marktpreises mithin gleichzeitig bedeutet, dass der Marktpreis durch den Freistaat Bayern überboten worden wäre. Denn der Marktpreis ist nach der beschriebenen Definition ja der höchste Preis, den ein privater Investor unter normalen Wettbewerbs-

<sup>133</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>134</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 20.09.2001, Banks, C-390/98, Slg. 2001, I-6117, Rz. 77; Urteil vom 29.04.2004, Deutschland/Kommission, C-277/00, Slg. 2004, I-3925, Randnr. 80; Urteil vom 24.10.2013, Land Burgenland u. a./Kommission, C-214/12 P, C-215/12 P und C-223/12 P, Rz. 92.

bedingungen für eine Gesellschaft in der Situation, in der sie sich befindet, zu zahlen bereit ist. Wenn der Freistaat Bayern diesen Höchstpreis geboten hätte, hätte somit gerade kein privater Investor mehr den höchsten Preis geboten. Wie der Freistaat Bayern mithin einerseits hätte ein Höchstgebot abgeben können, ohne andererseits damit automatisch eine weitere Beihilfe zu gewähren, ist nicht ersichtlich.

Diese Unvereinbarkeit der Vorgaben der EU-Kommission mit einer etwaigen Beteiligung des Freistaats Bayern am Bieterverfahren bestätigten im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme zusätzlich zum bereits Ausgeführten auch mehrere Zeugen, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen:

- Der Zeuge Dr. Sebastian Klein, der an konkreten Gesprächen mit der EU-Kommission beteiligt war, führte aus, dass es in den Diskussionen mit der EU-Kommission „relativ schnell klar“ gewesen sei, dass es „keine erkennbare Schnittmenge“ aus der „Kombination aus Erwerb durch eine staatliche Stelle [...] und wettbewerbskonformem Prozess“ gegeben habe.<sup>135</sup>
- Der Zeuge Reich beschrieb, dass es aus seiner Sicht der Projektleitung bei der BayernLB „verboten“ gewesen sei, „dass der Freistaat hier als Bieter auftritt.“<sup>136</sup>
- Der Zeuge Häusler führte zu einer etwaigen Teilnahme des Freistaats Bayern am Bieterverfahren Folgendes aus: „Eine Teilnahme des Freistaats Bayern am Bieterverfahren, also das diskriminierungsfreie Bieterverfahren, was die Patrizia nachher gewonnen hat, wenn der Freistaat Bayern da teilgenommen hätte, wäre ein absolutes Desaster geworden. Und ich weiß nicht, ob ich dann sofort meinen Hut hätte nehmen müssen, weil nämlich der Freistaat Bayern über seine Beamten und über den Verwaltungsrat einen ganz anderen Einblick in die Bank und in die GBW hatte, als jeder andere.“<sup>137</sup> Die Frage, ob der Freistaat Bayern sich an einem offenen Bieterverfahren aus seiner Sicht hätte nicht beteiligen dürfen, beantwortete der Zeuge Häusler ausdrücklich mit „korrekt“.<sup>138</sup>
- Auch der Zeuge Höck machte deutlich, dass eine Einhaltung der EU-Vorgaben und eine gleichzeitige Beteiligung des Freistaats am Bieterverfahren nicht kompatibel gewesen wären und dies der maßgebliche Grund für die Nichtbeteiligung des Freistaats Bayern am Bieterverfahren war. Konkret führte er aus: „Die maßgeblichen [Aspekte] sind für mich hier diese EU-Auflage gewesen und ja, das ist im Grunde das Entscheidende, weil wir gesagt

haben: Damit – Das wird EU-rechtlich nicht umsetzbar sein.“<sup>139</sup>

- Der Zeuge Lazik erklärte: „Die Aussagen seitens der EU-Kommission waren so, dass uns auch eine Teilnahme an dem Bieterverfahren unmöglich gemacht wurde.“<sup>140</sup>

Hätte der Freistaat Bayern sich dennoch am Bieterverfahren beteiligt, hätte somit ein erneutes Beihilfeverfahren mit unkalkulierbaren Risiken gedroht.

Dies hatte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme auch der zuständige Beamte der EU-Kommission, der Leiter des dortigen Case-Teams, Dr. Max Lienemeyer, am 09.03.2012 erneut gegenüber dem StMF telefonisch bestätigt. So wies er nicht nur darauf hin, dass ein (exklusiver) Erwerb durch den Freistaat ausgeschlossen sei, sondern machte zu einer Teilnahme des Freistaats an einem Bieterverfahren auch deutlich, dass der Staat zwar grundsätzlich mitbieten könne. Der Staat müsse aber beweisen, dass der von ihm gebotene Kaufpreis auch von einem privaten Investor geboten werden würde. Ansonsten bestehe die Gefahr einer weiteren Beihilfe des Freistaats gegenüber der Bank durch die Zahlung eines zu hohen Kaufpreises. Ein Obsiegen des Freistaats in einem Bieterprozess werfe deshalb neue schwierige, beihilferechtliche Fragen auf, weil das Ergebnis des Bieterverfahrens dafür spreche, dass eben kein anderer Marktteilnehmer einen so hohen Preis gezahlt hat. Man sei dann schnell bei einer weiteren Beihilfe.<sup>141</sup>

Weiter wurden die Risiken eines erneuten Beihilfeverfahrens im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme auch durch eine Vielzahl von Zeugen bestätigt, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen:

- Der Zeuge Dr. Braun machte zu einem etwaigen Erwerb der Anteile der BayernLB an der GBW AG weiter deutlich: „Das hätte auch das gesamte Verfahren wieder zum Kippen gebracht.“<sup>142</sup>
- Der Zeuge Stechele erklärte zu den unkalkulierbaren Risiken eines neuen Beihilfeverfahrens: „Die Befürchtung war immer da, dass der Kommission irgendwann der Geduldssaden reißt. Landesbanken sind in Brüssel sowieso ein rotes Tuch. Wir hatten oft das Gefühl, dass die EU-Kommission versucht, anhand dieser Beihilfeverfahren auch diesen öffentlich-rechtlichen Sektor in Deutschland, der ihnen eh ein Dorn im Auge ist, zu zerschlagen. Manchmal hatte man das Gefühl, man wartet jetzt nur auf einen Fehler, auch der Bayern, damit wir den gleichen Weg wie die WestLB beschreiten.“<sup>143</sup>

<sup>135</sup> Zeuge Dr. Sebastian Klein, Protokoll 3, 103.

<sup>136</sup> Zeuge Reich, Protokoll 4, 56.

<sup>137</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 124.

<sup>138</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 178.

<sup>139</sup> Zeuge Höck, Protokoll 7, 109.

<sup>140</sup> Zeuge Lazik, Protokoll 9, 135f.

<sup>141</sup> Aktenliste Nr. 16 – 37 EU-Beihilfeverfahren37, S. 184.

<sup>142</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 152.

<sup>143</sup> Zeuge Stechele, Protokoll 3, 202.

- Der Zeuge Dr. von Bonin fasste die Frage, ob der Freistaat Bayern sich hätte am Bieterverfahren beteiligen können, wie folgt zusammen: „Die Kommission [wollte] ganz klar nicht [], dass der Freistaat die Wohnungen kauft, sondern die Kommission wollte, dass die Wohnungen in einem offenen Bieterverfahren verkauft werden – und die Teilnahme des Freistaates an einem solchen Bieterverfahren beihilferechtliche Risiken birgt und deswegen von der Kommission nicht gewünscht war.“ Die Frage, ob die Fußnote 12 der finalen Beihilfeentscheidung der EU-Kommission bedeutet, dass die EU-Kommission einen Erwerb durch den Freistaat Bayern nicht hinnehmen wird, bejahte der Zeuge Dr. von Bonin ausdrücklich.<sup>144</sup> Ausdrücklich wies der Zeuge Dr. von Bonin auch darauf hin, dass im Falle eines Erwerbs durch den Freistaat Bayern auch das ursprüngliche Beihilfeverfahren durch die EU-Kommission wieder hätte aufgenommen werden, wobei das Risiko bestanden hätte, dass „die Kommission im Nachhinein die Beihilfe für nicht vereinbar“ erklärt. Das habe es schon gegeben.<sup>145</sup>
- Der Zeuge Kaiser führte zu einer etwaigen Beteiligung des Freistaats Bayern am Bieterverfahren aus: „Und insofern war es ganz klar, dass diese Möglichkeit – faktisch jedenfalls – mit einem eigentlich nicht vertretbaren hohen Risiko verbunden ist.“ Zu der konkreten Formulierung der Fußnote 12 erklärte der Zeuge Kaiser: „wenn man den beihilferechtlich üblichen Sprech der Kommission etwas kennt und wenn man die diplomatischen Floskeln abzieht, dann weiß man: Das ist aus Sicht der Kommission ein klares Stoppschild, wenn eine solche Formulierung gewählt wird. Dann weiß man: Wenn die Kommission damit droht, dann ist schon Vorsicht geboten.“<sup>146</sup>
- Der Zeuge Dr. Ulrich Klein führte zu Fußnote 12 aus: „Die EU hat damit faktisch ausgeschlossen, dass der Freistaat Bayern mitbietet, weil der auf der anderen Seite immer das Risiko hatte – man darf das nicht vernachlässigen –, dass die BayernLB dann doch das Schicksal der WestLB nimmt. Das war die Bedrohung, die die EU-Kommission natürlich nicht ausgesprochen hat, aber das stand immer im Raum.“<sup>147</sup>

Auch das Bundesministerium der Finanzen wies in Gestalt von StS Kampeter in einem Schreiben vom 21.08.2012 deutlich auf die aus seiner Sicht mit einem etwaigen Erwerb der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Bieterverfahrens verbundenen Risiken hin. So führte StS Kampeter zum Hinweis in Fußnote 12 des EU-Beihilfebescheids auf ein mögliches weiteres Beihilfeverfahren konkret aus:

<sup>144</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 32, 67.

<sup>145</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 72.

<sup>146</sup> Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 106, 137.

<sup>147</sup> Zeuge Dr. Ulrich Klein, Protokoll 9, 69.

*„Gleichwohl scheint mir dieser explizite Hinweis außerordentlich ungewöhnlich und sehr ernst zu nehmen. Er lässt – nicht zuletzt wegen der vorangegangenen langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit der Kommission im Beihilfeverfahren zur BayernLB – den Erwerb der GBW AG durch den Freistaat Bayern beihilferechtlich für die Bank mit nicht unerheblichen Risiken behaftet erscheinen.“<sup>148</sup>*

Hätte der Freistaat Bayern sich dennoch am Bieterverfahren beteiligt und die GBW-Anteile im Rahmen desselben erworben, hätte mithin in letzter Konsequenz im Rahmen eines neuen Beihilfeverfahrens oder der Wiederaufnahme des ursprünglichen Beihilfeverfahrens ein Zusammenbruch bzw. eine Abwicklung der BayernLB mit unabsehbaren Risiken für die bayerischen Steuerzahler, die bayerischen Sparkassen und Kommunen, eine Vielzahl von Arbeitsplätzen und – im Hinblick auf einen dann unregulierten Abverkauf der GBW-Anteile allein nach Marktgesichtspunkten – auch für die Mieter der GBW gedroht.

Eine Möglichkeit eines Erwerbs der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern ergab sich auch nicht im Rahmen alternativer Varianten, obwohl entsprechende Möglichkeiten in sämtlich denkbaren Weise umfassend und ernsthaft geprüft wurden. Die nachfolgenden Zeugenaussagen verdeutlichen dies anschaulich:

- Der Zeuge Dr. Braun erklärte, dass zu den zentralen Themen des EU-Beihilfeverfahrens auch die Beteiligung an der GBW AG gezählt habe und hier insbesondere auch, „alle Möglichkeiten abzuklopfen, ob ein Erwerb durch den Freistaat möglich ist“. Man habe „alles ausgeschöpft im Rahmen des rechtlich Zulässigen.“ „Rein faktisch [...] [sei es jedoch] im Reich der Illusionen [gewesen], dass der Freistaat die GBW aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen hätte erwerben können.“ Es sei „ganz klar von Brüssel die Tür zugemacht“ worden. Der in der Fußnote 12 der Entscheidung gewählte „sehr vornehm, sehr fein formuliert[e]“ Wortlaut bedeute „mit einer klaren Härte“, „dass der Freistaat nicht erwerben kann.“<sup>149</sup>
- Der Zeuge Nerantzakidis erläuterte, dass im Rahmen seiner Arbeitsgruppe in der BayernLB überlegt worden sei, „ob es irgendeine Möglichkeit gibt, dass der Freistaat Bayern selbst die Anteile übernimmt, die irgendwie beihilferechtlich machbar war.“ Man sei aber „zu keinem Ergebnis gekommen, dass irgendwie tragfähig war.“ Man sei „letztlich zu der Überzeugung gekommen, [...] dass das keine gangbare Möglichkeit war.“<sup>150</sup>
- Der Zeuge Häusler führte konkret zur Überlassung der Beteiligung an der GBW AG als Sachdividende an den Freistaat Bayern aus: „Auch wir, der Vor-

<sup>148</sup> Aktenliste Nr. 196 – 196\_Teildok\_195\_2012\_129-136, S. 3.

<sup>149</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 132f, 138.

<sup>150</sup> Zeuge Nerantzakidis, Protokoll 4, 22.

stand, in einer sehr frühen Phase, haben mal überlegt, ob es sinnvoll sein könnte, die BayernLB in irgendeiner Art und Weise als Vorabdividende, Sachdividende oder in irgendeiner anderen Form dem Freistaat zu überlassen, um auch der Kommission dort gut Wetter zu machen. Aber das ist – Im Endeffekt konnte dieses nicht ernsthaft verfolgt werden, weil es einfach nicht machbar war, weil es nicht ging.“<sup>151</sup>

- Der Zeuge Lazik erklärte bezogen auf den damaligen Staatsminister Dr. Söder: „Es war das Anliegen meines damaligen Ministers, wirklich zu wissen: Welche Optionen gibt es? Kann der Freistaat Bayern erwerben? Kann ein kommunales Konsortium erwerben?“<sup>152</sup>
- Konfrontiert mit der in einem Memo von der Kanzlei Clifford Chance LLP ohne nähere Begründung angedeuteten etwaigen Möglichkeit der Rechtfertigung eines Höchstgebots durch den Freistaat Bayern im Bieterverfahren durch vorher eingeholte unabhängige Sachverständigengutachten<sup>153</sup> erläuterte der Zeuge Dr. von Bonin im Hinblick auf den bisherigen Verlauf des EU-Beihilfverfahrens – vgl. insoweit auch die Antwort auf die Frage 3.16 – sehr nachvollziehbar: „In diesem konkreten Fall ist meine Erinnerung, dass die Kommission aber nicht einverstanden war, sich auf Wertgutachten zu stützen.“ Die EU-Kommission habe „schon vorher gesagt, dass sie kein Wertgutachten will, und darauf würde es ja letztendlich hier hinauslaufen.“ Die EU-Kommission habe gesagt: „Wir wollen keine Wertgutachten, sondern wir wollen ein offenes Bieterverfahren.“<sup>154</sup>

Insbesondere diese von der Kanzlei Clifford Chance LLP ohne nähere Begründung in einem Memo angedeutete Möglichkeit der Rechtfertigung eines Höchstgebots durch den Freistaat Bayern im Bieterverfahren durch vorher eingeholte unabhängige Sachverständigengutachten<sup>155</sup> stellte gerade auch im Hinblick auf die damit verbundenen Risiken keine gangbare Möglichkeit eines Erwerbs der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern dar:

- So wies der Verfasser des Memos, der Zeuge Dr. Schütze, im Zeugenstand selbst auf die Kernproblematik eines solchen Vorgehens hin: „Das Problem ist natürlich, wenn Sie die Situation haben, dass der Staat, nämlich der Freistaat, mehr zahlt als der höchste private Bieter, dann haben Sie irgendwo einen Widerspruch in sich selber. Dieses Bieterverfahren soll ja dazu dienen, den Marktpreis zu ermitteln. Wenn der Staat mehr zahlt als der private Bieter, haben Sie die Situation, dass Sie mit dem Bieterverfahren nicht bewiesen

haben, dass der Staat nur Marktpreis und nicht mehr gezahlt hat.“<sup>156</sup>

- Zum Beweis dieser Marktgerechtigkeit schlägt das Memo daher die Einholung zweier Wertgutachten vor. Dass dies jedoch nicht weiter hilft, machte zum einen – wie bereits ausgeführt – der Zeuge Dr. von Bonin deutlich, der erläuterte, dass die EU-Kommission „schon vorher gesagt [hatte], dass sie kein Wertgutachten will, und darauf würde es ja letztendlich hier hinauslaufen.“<sup>157</sup> Zum anderen aber enthält vor allem das Memo selbst keinerlei Begründung, etwa durch Verweis auf eine entsprechende Gerichtsentscheidung, weshalb ein Nachweis der Marktgerechtigkeit eines Höchstgebots durch zwei unabhängige Wertgutachten möglich sein sollte. Im Gegenteil wies der Zeuge Dr. Schütze sogar selbst darauf hin, dass der „Europäische Gerichtshof [] in einer Entscheidung Burgenland entschieden [habe], dass die Kommission nicht verpflichtet ist zu akzeptieren, dass ein Wertgutachten gemacht wird, sondern die Kommission [] auf ein Bieterverfahren bestehen“ darf.<sup>158</sup> Auch auf erneute Nachfrage hin antwortete der Zeuge ausdrücklich: „Ich würde sagen, es besteht keine Verpflichtung der Kommission, ein Wertgutachten zu akzeptieren.“<sup>159</sup> Dass die EU-Kommission nach Auffassung des Zeugen Dr. Schütze generell ein Wertgutachten akzeptieren kann, „wenn sie will“, konnte jedenfalls im gegenständlichen Fall, unabhängig davon, ob die Auffassung des Zeugen zutreffend ist oder nicht, nicht weiterhelfen. Denn die EU-Kommission hatte ja – vgl. insoweit die Aussage des Zeugen Dr. von Bonin sowie die Antwort auf die Frage 3.16 – bereits deutlich gemacht, dass sie eben kein Wertgutachten will. Dies musste letztlich auch der Zeuge Dr. Schütze einräumen. So antwortete er auf die Frage zur Akzeptanz eines Wertgutachtens durch die EU-Kommission: „Aber sie wollte halt nicht, ja?“ mit einem eindeutigen „Ja“.<sup>160</sup>
- Die drohenden Folgen für den Fall, dass dennoch ein Vorgehen gewählt worden wäre wie im Memo der Kanzlei Clifford Chance LLP angedeutet, brachte der Zeuge Dr. Ulrich Klein wie folgt auf den Punkt: „Clifford Chance zeigt hier irgendwie einen Weg, wie man so etwas machen kann; aber er bewertet nicht das Risiko, dass die EU-Kommission hinterher hingeht und sagt: Es funktioniert nicht, eure Gutachten sind aus dem und dem Grund nicht richtig, und jetzt machen wir eine Beihilfe. Wir hatten das Risiko.“ „Da können Sie nicht sagen: Wir probieren das jetzt mal. Da müssen Sie einen Weg gehen, der die Risiken minimiert; und wenn Sie jetzt sagen, ja, da hätte man

<sup>151</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 99.

<sup>152</sup> Zeuge Lazik, Protokoll 9, 140.

<sup>153</sup> Aktenliste Nr. 16 – 44 EU-Beihilfverfahren44, S. 4ff.

<sup>154</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 39f.

<sup>155</sup> Aktenliste Nr. 16 – 44 EU-Beihilfverfahren44, S. 4ff.

<sup>156</sup> Zeuge Dr. Schütze, Protokoll 9, 7.

<sup>157</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 39f.

<sup>158</sup> Zeuge Dr. Schütze, Protokoll 9, 13.

<sup>159</sup> Zeuge Dr. Schütze, Protokoll 9, 31.

<sup>160</sup> Zeuge Dr. Schütze, Protokoll 9, 33.

vielleicht mal probieren können, dann gehen Sie ein hohes Risiko ein.“ „Da fahren Sie ein Rieserisiko, und ich glaube, dass das Risiko an der Stelle real war. Die EU-Kommission war uns nicht gut gesonnen. Da sitzen lauter Leute, die träumen vom Wettbewerb. Die wollen die dritte Säule in unserem Bankensystem nicht.“<sup>161</sup>

Auch eine von Dr. Zoller von der BayernLB mit Schreiben vom 23.03.2011 skizzierte Rückführung der an die BayernLB gewährten Beihilfe in Form der Beteiligung an der GBW AG, also als Sachwert,<sup>162</sup> stellte tatsächlich keine Möglichkeit der Übertragung der GBW-Anteile auf den Freistaat Bayern dar. Denn zum einen forderte die EU-Kommission in Fußnote 12 der Beihilfeentscheidung, wie bereits mehrfach ausgeführt, ausdrücklich die Durchführung eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens. Bei einer Rückübertragung der GBW-Anteile an den Freistaat Bayern als Sachwert wäre ein entsprechendes Bieterverfahren gerade nicht durchführbar gewesen. Zum anderen hätte bei einer Rückübertragung der GBW-Anteile als Sachwert mangels Bieterverfahren eine Bewertung der GBW-Anteile durch Wertgutachten erfolgen müssen. Wie in der Antwort auf Frage 3.16 ausgeführt, lehnte die EU-Kommission eine Veräußerung auf Wertgutachtensbasis jedoch ab.

Den Umstand, dass die EU-Kommission sich trotz allem – insbesondere im Schreiben des damaligen EU-Kommissars Joaquín Almunia vom 09.12.2013<sup>163</sup> aber auch erneut im Schreiben von EU-Kommissarin Margrethe Vestager vom 18.06.2018<sup>164</sup> – dennoch auf den formalen Standpunkt zurückzog und offensichtlich immer noch zurück zieht, ein Verkauf dürfe lediglich nicht zu neuen Beihilfen führen, „beispielsweise durch ein überhöhtes Angebot seitens der öffentlichen Hand“ bzw. der Verkauf an den Freistaat Bayern werde „in der Entscheidung nicht zwingend ausgeschlossen,“ kommentierten die nachfolgenden Zeugen wie folgt:

- Der Zeuge Dr. Braun erklärte: „Kann der Freistaat erwerben? Und da zurück zu dem Zitat, ja, man sitzt dort auch klugen Leuten gegenüber: Es stimmt mit der Fußnote überein. Aber ich bleibe sehr, sehr deutlich bei der Aussage, dass diese Fußnote keine reine Fußnote ist, sondern dass man uns sehr klar gemacht hat und dass das auch seitens der Kommission sehr klar war und seitens auch von Freshfields, dass dieses Thema kein Pappentstiel ist und dass das Gesamtgefüge des Beihilfeverfahrens und die Zukunft der BayernLB wieder ins Wanken bringen kann bei all den

<sup>161</sup> Zeuge Dr. Ulrich Klein, Protokoll 9, 82f.

<sup>162</sup> Aktenliste Nr. 17 – 47 GBW03, S. 4f.

<sup>163</sup> Aktenliste Nr. 20 – 19\_65 BayernLB Neustrukturierung, S. 61f.

<sup>164</sup> Aktenliste Nr. 92 – 0010\_92-Antwort-Komm\_180618, S. 4f.

Schwierigkeiten.“ „Somit zusammenfassend: Kopfschütteln über so ein Verhalten der Kommission nach so einem langen Dialog. Wenn Sie die Worte genau lesen, hält es sich im Rahmen der Entscheidung, und deswegen konnte sich die Kommission zurücklehnen. Und ich hoffe, Sie werten diese Aussage. Da sollte man sich nicht aufs Glatteis führen lassen.“<sup>165</sup>

- Der Zeuge Lazik führte aus: „Ich glaube, dass da die EU-Kommission auch ein bisschen unaufrichtig hier immer wieder argumentiert, wenn sie sagen: Verkauf an den Freistaat wird in der Entscheidung nicht zwingend ausgeschlossen. Ich habe es selbst auch gesagt: Theoretisch hätte sich der Freistaat Bayern an dem Bieterverfahren beteiligen können, nur unsere Einschätzung, meine Einschätzung ist auch: Das wäre nicht nur fahrlässig, sondern das wäre grob fahrlässig gewesen, weil wir wären große Risiken eingegangen, wir hätten den Prozess höchstwahrscheinlich voll an die Wand gefahren. Ich meine, ich habe irgendwo ein Verständnis dafür, dass die EU-Kommission immer wieder so argumentiert hat. Sie waren sich natürlich auch von Anfang an der sozialpolitischen Bedeutung eines Verkaufs von Wohnungsunternehmen bewusst; deswegen haben sie auch immer Wert darauf gelegt, dass sie letztendlich nicht die Schuldigen sind und den Schwarzen Peter letztendlich weiterschieben. Es ist nur so, ich kann es nur wiederholen: Die Ansagen, die wir da bekommen haben, waren so, dass eine Beteiligung am Bieterverfahren für den Freistaat Bayern faktisch unmöglich gewesen ist. Wir wären da für meine Begriffe in eine Falle reingelaufen, wenn man sich beteiligt hätte.“<sup>166</sup>

- 4.2. Der Landtag hat am 02.02.2012 mehrheitlich mit den Stimmen der CSU- und FDP-Abgeordneten beschlossen, dass eine Übernahme der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern ausgeschlossen wird<sup>167</sup>. Entsprach dieser Beschluss der Position der Staatsregierung? Welche Rolle spielte die Staatsregierung bei der Formulierung des Antragsentwurfs und der intra- und interfraktionellen Beratung? Welche Folgen hatte der Beschluss für das Handeln der Staatsregierung?

Der Wortlaut des zitierten Dringlichkeitsantrags lautet wie folgt:

*„Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Verhandlungen mit der EU-Kommission zum Abschluss des Beihilfeverfahrens betreffend die Bayerische Landesbank weiterhin konsequent fortzusetzen und so Planungs- und Rechtssicherheit für die Bank zu schaffen. Der Landtag begrüßt, dass im Rahmen der Verhand-*

<sup>165</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 175.

<sup>166</sup> Zeuge Lazik, Protokoll 9, 153.

<sup>167</sup> Drs. 16/11177

*lungen der Verkauf der Beteiligung der GBW AG durch die BayernLB an ein kommunales Bieterkonsortium thematisiert wird. Eine Übernahme der Anteile durch den Freistaat schließt der Landtag aus.“*

Der Dringlichkeitsantrag steht damit in einer Linie mit den massiven Anstrengungen der Staatsregierung – vgl. insoweit die Antwort auf die Frage 3.16 – zur Ermöglichung eines Exklusivverkaufs an ein kommunales Konsortium auf Wertgutachtensbasis. Da die Staatsregierung ihre massiven Anstrengungen bereits gestartet hatte, hatte der Beschluss keine unmittelbaren Folgen für das Handeln der Staatsregierung. Wie ebenfalls bereits in der Antwort auf Frage 3.16 ausgeführt, lehnte die EU-Kommission einen entsprechenden Exklusivverkauf schließlich trotz der umfassenden Anstrengungen der Staatsregierung ab. Betreffend eine etwaige Übernahme der Anteile an der GBW AG durch den Freistaat Bayern selbst wurde in der Antwort auf Frage 4.1 ausführlich dargestellt, dass eine solche schon aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts nicht möglich war.

Für eine vertiefte Mitwirkung der Staatsregierung bei der Formulierung des – nachgezogenen<sup>168</sup> – Dringlichkeitsantrags im Sinne einer Formulierungshilfe ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen keine Anhaltspunkte.<sup>169</sup>

5.1. Gab es innerhalb der GBW AG im Jahr 2012 eine Mitteilung an die Belegschaft, dass das Konsortium unter der Führung des Immobilienunternehmens Patrizia Immobilien AG den Zuschlag erhalten wird? Falls ja, in welcher Form, welchen Inhalts und warum? Hatte die Staatsregierung davon Kenntnis? Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, auf welcher Faktenlage diese Aussage damals getroffen wurde?

Zu einer etwaigen entsprechenden Mitteilung haben sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

5.2. Bestanden damals beihilferechtliche Bedenken seitens der Staatsregierung im Hinblick auf die Tatsache, dass unter den Investoren hinter dem Konsortium unter der Führung des Immobilienunternehmens Patrizia Immobilien AG sich u. a. Erwerber befanden, die als „öffentlich-rechtlich“ einzustufen sind (wie etwa Sparkassen)<sup>170</sup>? Wer ist wie am Erwerber-Konsortium beteiligt? Unterliegt dieses dem deutschen Steuerrecht? Wel-

che Prüfungen des Erwerber-Konsortiums wurden seitens der BayernLB vorgenommen?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ergaben sich im Hinblick auf das Konsortium unter der Führung des Immobilienunternehmens Patrizia Immobilien AG im Ergebnis des Verfahrens keine durchgreifenden Bedenken. Auch der von der EU-Kommission eingesetzte Trustee bestätigte abschließend ausdrücklich zusammenfassend, „dass sowohl an dem durchgeführten Veräußerungsverfahren als auch an der beihilferechtlich konformen Entscheidungsfindung keine Beanstandungen festzustellen sind.“<sup>171</sup>

Bezüglich der Beteiligten am Erwerber-Konsortium, der Frage, ob das Erwerber-Konsortium dem deutschen Steuerrecht unterliegt, und der Prüfungen des Erwerber-Konsortiums seitens der BayernLB wird vollumfänglich auf die entsprechenden Passagen des dem Landtag bereits seit über einem Jahr bekannten Schreibens des StMFLH an die Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 26.01.2017<sup>172</sup> verwiesen:

„Wie die BayernLB in ihrer Pressemitteilung vom 08.04.2013 mitgeteilt hat, beinhaltete der Investorenkreis eine Gruppe von 27 renommierten deutschsprachigen Investoren mit langfristigen Investitionsstrategien; darunter 14 Versorgungswerke, acht Versicherungen, drei Sparkassen sowie zwei Pensionskassen. Das Investorenkonsortium wurde vom Compliance-Bereich der BayernLB einer routinemäßigen Geldwäscheprüfung unterzogen. Diese Prüfung ergab keine Beanstandungen. Die Namen der am Investorenkonsortium beteiligten Unternehmen durften für die Zuschlagserteilung aus rechtlichen Gründen nicht relevant sein. Exemplarisch nannte die Patrizia AG als Teilnehmer am Konsortium die WWK Versicherung München, die Sparkassenversicherung Stuttgart, die Württembergische Gemeindeversicherung Stuttgart, und das Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein.“ „Letztlich spielten Rechtsform, Konstrukt oder Herkunft des Erwerbers bzw. der Erwerbsgesellschaft in diesem Fall aber keine Rolle: Aufgrund der Vorgabe eines diskriminierungsfreien Verfahrens war es nicht zulässig, bestimmte Bieter aufgrund ihrer Rechtsform oder ihres ausländischen Sitzes vom Bieterverfahren auszuschließen. Der Zuschlag musste dem Bieter mit dem wirtschaftlich besten Angebot erteilt werden.“ „In jedem Fall gilt aber, dass sich sämtliche Investoren – unabhängig von der Erwerbskonstruktion – an das für sie geltende Recht und Gesetz zu halten haben. Patrizia und GBW unterliegen dem deutschen Steuerrecht. Auch die hinter dem Konsortium stehenden Investoren unterliegen

<sup>168</sup> Plenarprotokoll 16/94 v. 02.02.2012, S. 8513.

<sup>169</sup> Zeuge Dr. Klein, Protokoll 9, 70; Zeuge Weigert, Protokoll 9, 98; Zeuge Lazik, Protokoll 9, 130.

<sup>170</sup> Pressemitteilung der BayernLB vom 08.04.2013.

<sup>171</sup> Aktenliste Nr. 19 – 19\_64 BayernLB Staatsaufsicht und Treuhänder, S. 119.

<sup>172</sup> Schreiben des StMFLH an Landtagspräsidentin Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31, S. 7ff.

den für sie jeweils geltenden landes- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie dem EU-Recht.“

- 5.3. Wurden im Rahmen des Verkaufs der GBW-Anteile steuerliche Prüfungen oder Ermittlungen durch die Finanzverwaltung oder andere zuständige Behörden durchgeführt? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht? Fiel bei der Veräußerung der GBW-Anteile Grunderwerbssteuer an? Falls nein, warum nicht?

Fragestellungen mit konkretem steuerlichem Bezug zu einzelnen Steuerpflichtigen unterliegen dem Steuergeheimnis. Soweit dem Untersuchungsausschuss im Hinblick auf das parlamentarische Kontroll- und Informationsrecht dennoch Informationen zugänglich gemacht wurden, erfolgte die Information sämtlich ausschließlich unter strafbewehrter Geheimhaltungsverpflichtung. Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle auf weitergehende Ausführungen verzichtet.

- 5.4. Hatte der Erwerb der GBW-Anteile durch zwei Zweckgesellschaften in der Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft mit Sitz in München<sup>173</sup> steuerliche Auswirkungen? Falls ja, welche? Wurde der Erwerb durch diese beiden Gesellschaften steuerlich geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht? Wurden das Firmenkonstrukt und das steuerliche Konstrukt des Erwerber-Konsortiums<sup>174</sup> im Rahmen des Erwerbs der GBW-Anteile durch die Finanzbehörden geprüft? Falls ja, wie und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Es wird Bezug genommen auf die Antwort auf Frage 5.3.

- 5.5. Haben Kommunen oder kommunale Beteiligungsgesellschaften im Rahmen eines Erwerbs dieselben gesellschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wie private Unternehmen? Falls nein, welche Auswirkungen hatte dies im Rahmen des Bieterverfahrens?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ist bei der Frage nach den Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunen und Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft oder mit kommunaler Beteiligung im Vergleich zu privaten Unternehmen zwischen verschiedenen Rechtsbereichen zu differenzieren:

<sup>173</sup> Schreiben des StMFLH an Landtagspräsidentin Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31, S. 8

<sup>174</sup> Schreiben des StMFLH an Landtagspräsidentin Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31, S. 8

- Im Steuerrecht unterscheidet sich die Ausgangslage zwischen Kommunen und privaten Unternehmen zunächst insoweit, als viele Sachverhalte im kommunalen Bereich überhaupt nicht steuerbar sind. Beispielhaft erwähnte der Zeuge Dr. Eisgruber etwa den Bereich Vermietung und Verpachtung außerhalb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Allgemeinverständlich formulierte der Zeuge hier: „Insofern muss eine Kommune, um etwas steuerfrei zu tun an der Stelle, gar nichts machen, weil das ist schon steuerfrei.“<sup>175</sup>

Für den Bereich der Grunderwerbsteuer gilt – bezogen auf den gegenständlichen Fall des Erwerbs von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft – nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zwar für Kommunen wie für Private, dass diese auch beim Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften anfällt. Dies gilt allerdings nur, soweit nach der Anteilsübertragung mindestens 95 Prozent der Gesellschaft gehalten werden. Wie einem Privaten ist es Kommunen nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme jedoch steuerrechtlich nicht verboten, Zweckgesellschaften zu gründen.<sup>176</sup> Die Zweckgesellschaften können ihrerseits wiederum jeweils weniger als 95 Prozent der Anteile an der Gesellschaft erwerben, zu deren Vermögen das jeweilige Grundstück gehört.

Zusammenfassend erklärte der Zeuge Schmidt zum Steuerrecht in Bezug auf kommunale Gesellschaften, dass sie „steuerlich gesehen [...] im Prinzip anderen Gesellschaften gleichgestellt“ sind.<sup>177</sup>

Im Hinblick auf die konkreten steuerlichen Bezüge wird wiederum Bezug genommen auf die Antwort auf Frage 5.3.

- Unterschiede zwischen Kommunen sowie Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft oder mit kommunaler Beteiligung und privaten Unternehmen ergeben sich im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts, das – wie schon aus der Begrifflichkeit deutlich wird – nur auf die unternehmerische Betätigung der Kommunen, nicht jedoch auf die privater Wirtschaftsunternehmen ohne kommunale Involvierung Anwendung findet.

Abstrakt beschrieb die Zeugin Dr. Heisel den wesentlichen Inhalt des kommunalen Wirtschaftsrechts mit den Worten: „Dazu gehört im Wesentlichen, dass ein öffentlicher Zweck vorliegen muss. Dazu gehört das Örtlichkeitsprinzip. Dazu gehört die Subsidiarität außerhalb der Daseinsvorsorge. Es ist auch dafür zu sorgen, dass ausreichende Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten bestehen, weil ja die demokratische Legitimationskette sozusagen von den gewählten Organen der Kommune

<sup>175</sup> Zeuge Dr. Eisgruber, Protokoll 8, 58ff.

<sup>176</sup> Zeuge Dr. Eisgruber, Protokoll 8, 58.

<sup>177</sup> Zeuge Schmidt, Protokoll 8, 82.



bis zu dem Handeln, bis zu dem wirtschaftlichen Tätigwerden nicht unterbrochen werden soll. Da muss also eine gewisse Einwirkungsmöglichkeit weiter bestehen. Das sind so die abstrakten Kriterien.<sup>178</sup>

Zu den konkreten Auswirkungen der Bindungen des kommunalen Wirtschaftsrechts auf das kommunale Bieterkonsortium erläuterte der Zeuge Hofmann zum Örtlichkeitsprinzip, dass – obwohl der damalige Gesamtwohnungsbestand der GBW AG nicht allein in den am Konsortium teilnehmenden Kommunen belegen war – man seitens des StMI als oberster Aufsichtsbehörde Bedenken hiergegen zurückgestellt habe, um einen Kauf durch das kommunale Konsortium zu ermöglichen. Es habe lediglich die Maßgabe gegeben, dass mittelfristig „die Anteile auf das Maß [zurückgeführt werden mögen], das der örtlichen Betroffenheit jeweils entspricht,<sup>179</sup> und dass hierzu entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen implementiert werden. Kommunalrechtliche Anforderungen hätten sich noch im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergeben, wo die Voraussetzungen im Vergleich mit privaten Gesellschaften nicht identisch seien. Aber auch hier habe man sich seitens des kommunalen Bieterkonsortiums am Ende, am 18.04.2013, für die kommunalfreundliche Haltung des StMI bedankt.<sup>180</sup> Auch im Hinblick auf das kommunale Haushaltsrecht führte der Zeuge Hofmann zum seitens des kommunalen Konsortiums im Bieterverfahren letztlich vorgelegten Angebot aus, dass das Ergebnis der Prüfung gewesen sei, „dass durchgreifende rechtliche Bedenken [] nicht bestehen.“<sup>181</sup>

Im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer machte der Zeuge Hofmann auf Nachfrage aus kommunalrechtlicher Sicht deutlich, dass bei einem Erwerb von in mehreren Kommunen gelegenen Wohnungsbeständen durch die jeweiligen Kommunen ein Erwerb durch mehrere der jeweiligen Kommunen im Verhältnis der Belegenheit der Wohnungen gehörende Gesellschaften „von der Tendenz, natürlich, [...] möglich“ sei.<sup>182</sup>

Unabhängig von sämtlichen steuer- und gesellschaftsrechtlichen Fragen ist jedoch auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der von der EU-Kommission eingesetzte EU-Trustee – vgl. auch bereits die Antwort auf die Frage 3.14 – zur Erteilung des Zuschlags an das Konsortium unter Führung der Patrizia Immobilien AG Folgendes festgestellt hat:

<sup>178</sup> Zeugin Dr. Heisel, Protokoll 7, 59f.

<sup>179</sup> Zeuge Hofmann, Protokoll 11, 5; Aktenliste Nr. 34 – StMI\_Nr\_11\_IB4-1514-11\_Band\_1, S. 45.

<sup>180</sup> Zeuge Hofmann, Protokoll 11, 5f; Aktenliste Nr. 33 – StMI\_Nr\_10\_IB3-1512.41-285\_Band\_IV, S. 178f.

<sup>181</sup> Zeuge Hofmann, Protokoll 11, 7, 14, 16.

<sup>182</sup> Zeuge Hofmann, Protokoll 11, 25.

*„Aus beihilferechtlicher Sicht war somit letztlich die Höhe des Kaufpreisangebots das ausschlaggebende Entscheidungskriterium, und ein Zuschlag zugunsten der PATRIZIA war zwingend geboten.“<sup>183</sup>*

Nach dieser bindenden Feststellung bestand somit unabhängig von tatsächlichen Unterschieden überhaupt kein Spielraum etwaige gesellschafts- oder steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten im Bieterverfahren über die allgemeinen, für alle Bieter gleichermaßen geltenden Kriterien hinausgehend gesondert zu berücksichtigen.

- 6.1. Wer hat im Rahmen des Beihilfverfahrens bzw. des GBW-Anteile-Verkaufs den Freistaat Bayern im Verwaltungsrat der BayernLB vertreten? Haben die Vertreter des Freistaates Bayern an den entsprechenden Verwaltungsratssitzungen teilgenommen? Falls nein, warum nicht? Welche Tätigkeiten entfaltete der Verwaltungsrat in diesem Zusammenhang? Worüber wurde der Verwaltungsrat in diesem Zusammenhang informiert? Worüber hat der Verwaltungsrat in diesem Zusammenhang abgestimmt? Wie haben sich die Vertreter des Freistaates Bayern in diesem Zusammenhang eingebracht? Haben die Vertreter des Freistaates Bayern eine Strategie verfolgt? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wurden sämtliche wesentliche Fragen des Beihilfverfahrens im Verwaltungsrat erörtert. Dem Untersuchungsausschuss lagen in diesem Zusammenhang sämtliche Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats zum Untersuchungsgeschehen in den vom Untersuchungsgeschehen betroffenen Zeiträumen vor. Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats wurden vom Untersuchungsausschuss – soweit sie nicht in anderen Akten auszugsweise enthalten sind – der Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 7 des Untersuchungsausschusses unterworfen. Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle auf weitergehende Ausführungen verzichtet.

Wiederum sei jedoch auch an dieser Stelle – wie bereits in der Antwort auf die Frage 5.2 ausgeführt – darauf hingewiesen, dass auch der von der EU-Kommission eingesetzte Trustee abschließend ausdrücklich zusammenfassend bestätigte, „dass sowohl an dem durchgeführten Veräußerungsverfahren als auch an der beihilferechtlich konformen Entscheidungsfindung keine Beanstandungen festzustellen sind.“<sup>184</sup>

<sup>183</sup> Aktenliste Nr. 19 – 19\_64 BayernLB Staatsaufsicht und Treuhänder, S. 118.

<sup>184</sup> Aktenliste Nr. 19 – 19\_64 BayernLB Staatsaufsicht und Treuhänder, S. 119.

- 6.2. Hat der Verwaltungsrat über die Informationen des Vorstands hinaus selbst Informationen eingeholt? Falls ja, auf welche Weise? Falls nein, warum nicht? War der Verwaltungsrat bzw. waren einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats in diesem Zusammenhang an Gesprächen mit der Europäischen Kommission oder mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland beteiligt? Falls ja, mit welcher Strategie und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort auf Frage 6.1 wird Bezug genommen.

- 6.3. Wurden dem Verwaltungsrat die Namen der Erwerber konkret genannt? Falls nein, warum nicht? Haben die Vertreter der Staatsregierung auf einer Nennung der Namen bestanden? Falls nein, warum nicht?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme gab es vor dem Hintergrund des Vertraulichkeitsgedankens des Bieterverfahrens keine Information des Verwaltungsrats über die Namen der einzelnen Mitglieder des erfolgreichen Bieterkonsortiums. Zu Informationszwecken erfolgte jedoch mit Zustimmung der betroffenen Investoren eine exemplarische Nennung einzelner Konsortialmitglieder.<sup>185</sup>

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5.2 Bezug genommen.

- 6.4. Die BayernLB hat sich im Beihilfeverfahren von der Kanzlei Freshfields vertreten lassen<sup>186</sup>. Ist der Verwaltungsrat über die Vertretung informiert worden? Wurde der Verwaltungsrat direkt von Anwälten der Kanzlei Freshfields über das Beihilfeverfahren informiert? Falls ja, auf welche Weise? Welche Tätigkeiten entfaltete die Kanzlei für die BayernLB?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme vertrat die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP die BayernLB im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens zu Fragen des EU-Beihilferechts und verwandter Gebiete des EU-Wettbewerbsrechts.<sup>187</sup> Da der Zeuge Dr. von Bonin von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP nach seinen Angaben selbst in einigen Verwaltungs-

<sup>185</sup> Zeuge Reich, Protokoll 4, 123; Zeuge Häusler, Protokoll 5, 126; Zeuge Dr. Zoller, Protokoll 5, 204f.

<sup>186</sup> „Staatshilfen unter Auflagen genehmigt: Freshfields führt BayernLB durch EU-Beihilfeverfahren“, JUVE-Magazin vom 27.07.2012.

<sup>187</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 3.

ratssitzungen zugegen war und dort auch Fragen zum EU-Beihilfeverfahren beantwortete,<sup>188</sup> war der Verwaltungsrat insoweit über die Vertretung der BayernLB durch die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP im Bilde. Der Zeuge Dr. Haas verwies in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bereits in einer Reihe anderer Beihilfeverfahren tätig gewesen sei und daher aus diesen Vortätigkeiten Erfahrungswerte habe einbringen können.<sup>189</sup>

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 6.1 Bezug genommen.

- 7.1. Hat der damalige Staatsminister Dr. Markus Söder eine Strategie entwickelt, um den Verkauf der GBW-Anteile zu vermeiden? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht? Hat sich der damalige Staatsminister Dr. Markus Söder im Rahmen des Beihilfeverfahrens und des Verkaufsprozesses eingebracht? Falls ja, auf welche Weise? Falls nein, warum nicht?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme hat sich der damalige Staatsminister Dr. Söder bereits unmittelbar nach seinem Amtsantritt persönlich und nachdrücklich in das EU-Beihilfeverfahren eingebracht.

Der Zeuge Dr. Söder selbst erklärte mit Blick auf das gesamte Beihilfeverfahren zu seiner Strategie, dass sein Leitfaden aus vier Punkten bestanden habe: „Erstens die Bank zu retten und sie zu sanieren und lebensfähig zu machen; zweitens den Steuerzahler zu schonen und so viel wie möglich dem Steuerzahler zurückzugeben an Geld; drittens Mieter bestmöglichst zu schützen, unter den Möglichkeiten, die bestehen, bestmöglichst zu schützen; und viertens maximale Transparenz, auch in der Zusammenarbeit mit dem Parlament, in allen unzähligen Sitzungen des Haushaltsausschusses, ob öffentlich, nicht öffentlich oder geheim.“<sup>190</sup>

Dabei wies der Zeuge Dr. Söder im Zusammenhang mit dem Ziel der Rettung der Bank auch auf die Risiken für die Mieter der GBW hin, die bei einer Zerschlagung der BayernLB gedroht hätten.<sup>191</sup> Dass diese Risiken erheblich waren, wurde in der Antwort auf Frage 4.1 bereits deutlich gemacht.

Im Hinblick auf die konkret unternommenen Schritte verwies der Zeuge Dr. Söder insbesondere nochmals auf die Anstrengungen zur Ermöglichung eines Exklusivverkaufs an die Kommunen auf Wertgutachtensba-

<sup>188</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 30f.

<sup>189</sup> Zeuge Dr. Haas, Protokoll 3, 34.

<sup>190</sup> Zeuge Dr. Söder, Protokoll 13, 2f.

<sup>191</sup> Zeuge Dr. Söder, Protokoll 13, 2.

sis, denen sich die EU-Kommission – vgl. hierzu bereits die Antwort auf die Frage 3.16. – jedoch letztlich verschloss, weiter auf die Frage einer Erwerbsmöglichkeit durch den Freistaat Bayern, die aufgrund der damit verbundenen Risiken – vgl. hierzu die Antwort auf die Frage 4.1 – faktisch nicht gegeben war, und schließlich auf die im Rahmen der Vereinbarung der Sozialcharta unternommenen Schritte – vgl. hierzu bereits die Antwort auf die Frage 3.14.

Wie umfassend die Anstrengungen des damaligen Staatsministers Dr. Söder waren, wird insbesondere auch daraus deutlich, dass er – wie bereits in der Antwort auf Frage 3.16 ausgeführt – bereits am 28.11.2011 nur gut drei Wochen nach seinem Amtsantritt als Bayerischer Staatsminister der Finanzen zur EU-Kommission nach Brüssel reiste und sich dort für einen Exklusivverkauf an Kommunen auf Basis eines Wertgutachtens einsetzte.<sup>192</sup>

Schließlich verdeutlichte auch eine Vielzahl von im Rahmen der Beweisaufnahme vernommenen Zeugen, mit welchem großem Einsatz sich der damalige Staatsminister Dr. Söder von Anfang an einbrachte:

- Der Zeuge Häusler erklärte zum Einsatz des damaligen StM Dr. Söder zusammenfassend: „Er hat sich massiv und wiederholt und intensivst – also, mir fallen die Superlative nicht noch weiter ein – eingebracht.“<sup>193</sup>
- Der Zeuge Dr. Zoller führte aus, dass sich StM Dr. Söder „stark eingebracht“ habe.<sup>194</sup>
- Der Zeuge Kaiser erklärte zum Einsatz von StM Dr. Söder, dass „er das Thema sofort angepackt hat“. StM Dr. Söder sei „gleich in der Vollen“ gegangen und habe „Präsenz“ gezeigt.<sup>195</sup>
- Der Zeuge Höck erklärte auf die Frage nach einer Anweisung der Hausspitze des StMF zu Informationen zum EU-Beihilfverfahren: „Das war eigentlich immer, das war so eine Dauerbitte: er möchte wissen, wie es im EU-Beihilfverfahren weitergeht, das war nicht nur GBW, das war ihm auch wichtig, aber auch Beihilfverfahren generell waren immer ein wichtiges Thema.“<sup>196</sup>
- Der Zeuge Zeil führte aus, dass „Kollege Söder sich in kürzester Zeit in diese schwierige Aufgabe eingearbeitet“ habe.<sup>197</sup>

## 7.2. Hat der damalige Staatsminister Dr. Markus Söder Gespräche oder Korrespondenz mit Vertre-

<sup>192</sup> Aktenliste Nr. 16 – 28 EU-Beihilfverfahren, S. 32f; Zeuge Höck, Protokoll 7, 83.

<sup>193</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 127.

<sup>194</sup> Zeuge Dr. Zoller, Protokoll 5, 205.

<sup>195</sup> Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 112.

<sup>196</sup> Zeuge Höck, Protokoll 7, 88.

<sup>197</sup> Zeuge Zeil, Protokoll 11, 62.

tern der BayernLB, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang geführt? Falls ja, mit wem, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wurden im Vorfeld der Beihilfeentscheidung der EU-Kommission vom 25.07.2012 zahlreiche Spitzengespräche geführt.<sup>198</sup> Konkret berichtete etwa der Zeuge Stechele in Bezug auf den damaligen Staatsminister Dr. Söder, dass Dr. Söder sowohl mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland als auch mit solchen der EU-Kommission Gespräche auf einer höheren Hierarchieebene geführt habe.<sup>199</sup> Auch der Zeuge Dr. Söder selbst berichtete von einer Vielzahl von Gesprächen, die er mit der EU-Kommission führte.<sup>200</sup> Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 7.1 Bezug genommen.

Bezüglich der Ergebnisse der Anstrengungen des damaligen Staatsministers Dr. Söder ist zunächst festzuhalten, dass gerade auch ganz wesentlich aufgrund des großen persönlichen Einsatzes des damaligen Staatsministers Dr. Söder die BayernLB letztlich gerettet und damit erheblicher Schaden vom bayerischen Steuerzahler abgewendet werden konnte.

Konkret bezogen auf die GBW-Anteile der BayernLB fasste der Zeuge Dr. Braun das Ergebnis der umfassenden Anstrengungen des Freistaats Bayern auf allen Ebenen dabei eingängig wie folgt zusammen: „Mehr, mehr [] [war] da beim besten – bei allen Anstrengungen nicht mehr herauszuholen beim Thema GBW.“<sup>201</sup>

- 7.3. Der damalige Staatsminister Dr. Markus Söder wird im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verkaufsprozess von der dpa, u. a. übernommen vom Münchner Merkur vom 30.01.2012, wie folgt zitiert: „Die SPD muss wissen und das weiß sie auch, dass die Europäische Kommission verbietet, dass der Freistaat die Wohnungen kauft.“ Hat der damalige Staatsminister Dr. Markus Söder diese Aussage getroffen? Ist diese Aussage zutreffend?

Die zitierte Aussage ist zutreffend. Denn nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme – vgl. insbesondere die Antwort auf die Frage 4.1 – war ein Erwerb der Wohnungen durch den Freistaat Bayern aufgrund der von der EU-Kommission aufgerichteten Hürden faktisch verboten.

<sup>198</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 169.

<sup>199</sup> Zeuge Stechele, Protokoll 3, 204.

<sup>200</sup> Zeuge Dr. Söder, Protokoll 13, 4, 13.

<sup>201</sup> Zeuge Dr. Braun, Protokoll 3, 171.

Dies bestätigte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme auch eine Vielzahl von Zeugen.<sup>202</sup>

Sehr prägnant fasste der Zeuge Kaiser aus dem BMWi zusammen: „Faktisch ist die Aussage zutreffend. Ich habe es gerade eben schon versucht, differenziert zu beantworten. Die Kommission ist nicht in der Position, jemandem zu verbieten, irgendwo mitzumachen. Das kann die Kommission nicht, dazu hat sie keine Kompetenz sozusagen im Beihilfebereich einem zu verbieten, irgendwo mitzubieten in einem Bieterwettbewerb. Aber die Kommission hat sehr, sehr deutlich gemacht – für uns Beihilferechtler ist das ein klares Stoppschild –, dass sie einen solchen Vorgang beihilferechtlich prüfen wird und hat sich da sehr kritisch und skeptisch gezeigt. Und deswegen antwortete ich: Faktisch war damit in meinen Augen mit diesem Risiko es nicht mehr vertretbar, dass in der damaligen Situation, wo es darum ging, eine positive Genehmigung für diesen Umstrukturierungsplan zu bekommen, dass man sich sozusagen in das Risiko eines neuen Beihilfeverfahrens begeben hätte.“<sup>203</sup>

Auch der Zeuge Seehofer, der ausdrücklich ausführte, dass aus seiner Sicht die zitierte Aussage des damaligen Staatsministers Dr. Söder zutreffend ist, beschrieb den Sachverhalt sehr eingängig: „Sie können ausdrücklich von jemandem hören: „Das dürfen Sie nicht!“, aber Sie können auch Bedingungen formulieren, dass Sie zum gleichen Ergebnis kommen müssen.“<sup>204</sup>

8. Hat die Staatsregierung Öffentlichkeit und Landtag korrekt über das Beihilfeverfahren und den Verkaufsprozess informiert?

Die Staatsregierung hat Öffentlichkeit und Landtag nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zu jeder Zeit korrekt über das Beihilfeverfahren und den Verkaufsprozess informiert. Irgendwelche Anhaltspunkte für eine nicht korrekte Information haben sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht ergeben.

Im Gegenteil wurde deutlich, dass die Staatsregierung sogar besonders transparent aufgetreten ist. Deutlich wird dies insbesondere daran, dass die Öffentlichkeit und der Landtag durch die Staatsregierung über das Beihilfeverfahren und den Verkaufsprozess anhand zahlreicher Antworten der Staatsregierung auf Schrift-

liche Anfragen<sup>205</sup> und Anfragen zum Plenum<sup>206</sup> sowie durch Berichte der Staatsregierung<sup>207</sup> informiert wurden. Daneben stand die Staatsregierung den Mitgliedern des Landtags in mehreren Plenarsitzungen und Sitzungen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen umfassend betreffend das Beihilfeverfahren und den Verkaufsprozess Rede und Antwort.<sup>208</sup>

<sup>202</sup> Zeuge Stechele, Protokoll 3, 204f; Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 32; Zeuge Höck, Protokoll 7, 101f; Zeuge Dr. Ulrich Klein, Protokoll 9, 73; Zeuge Weigert, Protokoll 9, 101; Zeuge Lazik, Protokoll 9, 134ff.

<sup>203</sup> Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 113.

<sup>204</sup> Zeuge Seehofer, Protokoll 12, 20.

<sup>205</sup> Drs. 16/11975, 16/12517, 17/233, 17/282, 17/309, 17/365, 17/366, 17/2154, 17/2817, 17/14313, 17/14677.

<sup>206</sup> Drs. 16/2693, S. 12; 16/4131, S. 13ff; 16/11698, S. 12f; 16/15101, S. 23; 17/84, S. 16; 17/1632, S. 43f; 17/4683, S. 26, 42; 17/7247, S. 24f; 17/12693, S. 26; 17/13706, S. 35f; 17/13887, S. 21; 17/14621, S. 25; 17/15150, S. 34; Drs. 17/21024, S. 5f, 8f, 9f, 13f, 15, 16, 18, 19f, 21f, 33, 33f, 35f, 36f.

<sup>207</sup> Vgl. stellvertretend Schreiben des StMFLH an Landtagspräsidentin Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31.

<sup>208</sup> Vgl. z. B. Plenarprotokolle 16/25 v. 01.07.2009, S. 1944ff; 16/37 v. 16.12.2009, S. 2936f; 16/88 v. 24.11.2011, S. 7912ff; 16/94 v. 02.02.2012, S. 8513ff; 16/111 v. 06.11.2012, S. 10366ff; 16/123 v. 11.04.2013, S. 11605; 17/25 v. 30.09.2014, S. 1681ff; 17/83 v. 13.10.2016, S. 7103ff; 17/109 v. 19.07.2017, S. 9740ff; 17/125 v. 27.02.2018, S. 11194ff.

## Teil C. Zusammenfassung und Bewertung

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme nochmals zusammenfassend im Zusammenhang dargestellt. Außerdem wird näher auf das Verhalten der EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss eingegangen, bevor abschließend ein Schlussfazit gezogen wird. Insgesamt lässt sich hierbei feststellen, dass sämtliche seitens der Oppositionsfractionen erhobenen Vorwürfe, die Grundlage für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses waren, eindeutig widerlegt werden konnten.

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme

1. Verkauf der Anteile der BayernLB an der GBW AG infolge der Vorgaben der EU-Kommission zwingend erforderlich

Der Verkauf der GBW-Anteile durch die BayernLB im April 2013 war zwingend notwendig. Die EU-Kommission hatte im maßgeblichen EU-Beihilfebescheid eine „bestmöglich[e] und vollständige“ Veräußerung der Anteile der BayernLB an der GBW AG „im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens“ ausdrücklich vorgeschrieben.<sup>209</sup>

Selbst der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Mütze (GRÜNE) räumte im Ergebnis ein, dass ein Verkauf der GBW-Anteile unausweichlich war. Wörtlich formulierte er: „Dass die GBW zu verkaufen war, ist, denke ich – wir haben jetzt lange genug zusammengesessen – unstrittig.“<sup>210</sup>

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die Antworten auf die Fragen 3.1 bis 3.3 und 3.6 des Fragenteils verwiesen.

2. Verbot eines Exklusivverkaufs auf Basis eines Wertgutachtens durch die EU-Kommission trotz intensiver Anstrengungen der Staatsregierung

Der Freistaat Bayern unternahm umfassende Anstrengungen, um bei der EU-Kommission anstelle des letztlich durch die EU-Kommission angeordneten Verkaufs der GBW-Anteile im Rahmen eines an Wettbe-

<sup>209</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>210</sup> Abgeordneter Mütze, Protokoll 12, 69.

werbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens einen Verkauf im Rahmen eines anderen Verfahrens durchzusetzen.

Insbesondere der damalige Staatsminister Dr. Söder setzte sich bei der EU-Kommission persönlich massiv dafür ein, dass ein Verkauf der GBW-Anteile nicht im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens erfolgen muss. Bereits am 28.11.2011 und damit nur gut drei Wochen nach seinem Amtsantritt als Bayerischer Staatsminister der Finanzen reiste er nach Brüssel zur EU-Kommission und setzte sich dort für einen Exklusivverkauf an Kommunen auf Basis eines Wertgutachtens ein. Seitens der EU-Kommission wurde im Rahmen der Besprechung zunächst eine gewisse Offenheit für einen derartigen Verkauf auf Wertgutachtensbasis gezeigt. Entgegen dieser bei der Besprechung am 28.11.2011 in Brüssel noch gezeigten Offenheit für einen Exklusivverkauf auf Grundlage eines Wertgutachtens beharrte die EU-Kommission letztlich in der finalen Beihilfeentscheidung trotz weiterer intensiver Bemühungen von bayerischer Seite doch auf einer bestmöglichen und vollständigen Veräußerung der GBW-Anteile im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens.

Mithin kämpfte der Freistaat Bayern bis zuletzt für einen Exklusivverkauf auf Basis eines Wertgutachtens, der jedoch letztlich von der EU-Kommission untersagt wurde.

Dies bestätigte besonders eindrücklich auch nochmals der Zeuge Dr. von Bonin, der ausführte, dass eine Veräußerung durch Wertgutachten „von der Kommission“ „gestrichen“ worden sei. Die Kommission habe „auf einem Veräußerungsverfahren Tender [Anm.: Bieterverfahren]“ bestanden. Die EU-Kommission habe schlussendlich gesagt: „Wir wollen kein Wertgutachten, sondern wir wollen ein offenes Bieterverfahren.“ Damit sei die Frage durch Ansage der EU-Kommission erledigt gewesen.<sup>211</sup>

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die Antwort auf die Frage 3.16 des Fragenteils Bezug genommen.

3. Faktisches Verbot eines Erwerbs der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern seitens der EU-Kommission

Einen Erwerb der GBW-Anteile der BayernLB durch den Freistaat Bayern hat die EU-Kommission faktisch verboten. Denn bei einem solchen Erwerb hätte ein neues Beihilfeverfahren mit unkalkulierbaren Risiken, im schlimmsten Fall bis zu einem Zusammenbruch bzw. einer Abwicklung der BayernLB mit unabsehbaren Folgen für die bayerischen Steuerzahler, die bay-

<sup>211</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 26, 38.

erischen Sparkassen und Kommunen, eine Vielzahl von Arbeitsplätzen und – im Hinblick auf einen dann unregulierten Abverkauf der GBW-Anteile allein nach Marktgesichtspunkten – auch für die Mieter der GBW gedroht.

Der Grund für das von der EU-Kommission ausgehende faktische Verbot eines Erwerbs der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern liegt in der Funktionsweise des europäischen Beihilferechts im Allgemeinen und in den konkreten Vorgaben der EU-Kommission in Fußnote 12 der gegenständlichen Beihilfeentscheidung im Besonderen. Der Wortlaut der Fußnote 12 schreibt zum Verkauf der GBW-Anteile Folgendes vor:

*„Entsprechend Vorgabe der EU-Kommission werden die Anteile an der GBW AG im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens veräußert. Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass ein Erwerb durch den Freistaat Bayern im Rahmen eines Bieterverfahrens die Prüfung eines weiteren Beihilfentatbestandes nach sich ziehen könnte.“*<sup>212</sup>

Übersetzt in eine verständliche Sprache ergibt sich, wie die nachfolgenden Ausführungen verdeutlichen aus dieser Fußnote ein faktisches Erwerbsverbot für den Freistaat Bayern. Dies bestätigte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme auch eine Vielzahl von Zeugen. Beispielhaft herausgegriffen sei an dieser Stelle der Zeuge Kaiser aus dem BMWi, der zu einer etwaigen Beteiligung des Freistaats Bayern am Bieterverfahren Folgendes ausführte: „Und insofern war es ganz klar, dass diese Möglichkeit – faktisch jedenfalls – mit einem eigentlich nicht vertretbaren hohen Risiko verbunden ist.“ Zu der konkreten Formulierung der Fußnote 12 erklärte der Zeuge Kaiser: „wenn man den beihilferechtlich üblichen Sprech der Kommission etwas kennt und wenn man die diplomatischen Floskeln abzieht, dann weiß man: Das ist aus Sicht der Kommission ein klares Stoppschild, wenn eine solche Formulierung gewählt wird. Dann weiß man: Wenn die Kommission damit droht, dann ist schon Vorsicht geboten.“<sup>213</sup>

Auch ein von den Oppositionsfraktionen immer wieder bemühtes Memo der Kanzlei Clifford Chance LLP<sup>214</sup> zeigte im Hinblick auf die völlig unkalkulierbaren Risiken tatsächlich keinen gangbaren Weg eines Erwerbs durch den Freistaat Bayern auf. Erstens enthält das Memo keinerlei nähere Begründung, etwa in Form einer Bezugnahme auf eine Gerichtsentscheidung, für die angedeutete Möglichkeit der Rechtfertigung eines

Höchstgebots durch den Freistaat Bayern im Bieterverfahren durch vorher eingeholte unabhängige Sachverständigengutachten. Zweitens – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage 3.16 des Fragenteils – wies der Zeuge Dr. von Bonin völlig zutreffend darauf hin, dass die EU-Kommission „schon vorher gesagt [hatte], dass sie kein Wertgutachten will, und darauf würde es ja letztendlich hier hinauslaufen.“<sup>215</sup> Drittens wies sogar der Verfasser des Memos, der Zeuge Dr. Schütze, selbst darauf hin, dass der „Europäische Gerichtshof [] in einer Entscheidung Burgenland entschieden [hat], dass die Kommission nicht verpflichtet ist zu akzeptieren, dass ein Wertgutachten gemacht wird, sondern die Kommission [] auf ein Bieterverfahren bestehen“ darf.<sup>216</sup>

Ein Erwerb der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern im Rahmen des von der EU-Kommission zwingend vorgeschriebenen an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens war mithin unmöglich, da er aufgrund der Vorgaben der EU-Kommission faktisch verboten war.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die Antwort auf die Frage 4.1 des Fragenteils Bezug genommen.

4. Vereinbarung der bis an die Grenzen des rechtlich Zulässigen gehenden Sozialcharta nur aufgrund umfassender Anstrengungen des Freistaats Bayern

Die im Rahmen des Verkaufs der GBW-Anteile der BayernLB vereinbarte Sozialcharta konnte nur aufgrund umfassender Anstrengungen des Freistaats Bayern bei der EU-Kommission durchgesetzt werden. Die Sozialcharta ging dabei bis an die Grenze des nach den Vorgaben der EU-Kommission rechtlich Zulässigen. Denn nach den eindeutigen Vorgaben der EU-Kommission durfte der Käufer der Anteile der BayernLB an der GBW AG neben den „geltenden sozialen Leitlinien der GBW Gruppe“ ausdrücklich nur zur Einhaltung solcher „zusätzliche[r] soziale[r] Vorgaben, die in vergleichbaren Transaktionen Anwendung gefunden“ hatten, verpflichtet werden.<sup>217</sup> Hieraus wird insbesondere auch deutlich, dass es völlig unbehelflich ist, Sozialstandards von Wohnungsbaugesellschaften zu untersuchen, die nicht Gegenstand eines EU-Beihilfeverfahrens waren. Denn bei „vergleichbaren Transaktionen“ handelt es sich aus-

<sup>212</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

<sup>213</sup> Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 106, 137.

<sup>214</sup> Aktenliste Nr. 16 – 44 EU-Beihilfeverfahren<sup>44</sup>, S. 4ff.

<sup>215</sup> Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 39f.

<sup>216</sup> Zeuge Dr. Schütze, Protokoll 9, 13.

<sup>217</sup> Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53, abrufbar unter [ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/231280/231280\\_1\\_581025\\_634\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/231280/231280_1_581025_634_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.08.2018).

schließlich um solche, die ebenfalls Gegenstand eines EU-Beihilfeverfahrens waren.<sup>218</sup>

Mit sehr klaren Worten beschrieb den umfassenden Einsatz der Staatsregierung für eine Sozialcharta und deren unter den obwaltenden Umständen maximale Reichweite der Zeuge Häusler. Er erläuterte, dass das StMF und die Staatskanzlei „sich um die sozialen Dinge schon sehr intensiv gekümmert“ hätten. Der Vorstand der BayernLB sei „von der Staatsregierung getrieben worden, wo irgend geht, in punkto Sozialcharta noch was draufzusetzen.“ In Bezug auf die Reichweite der Sozialcharta erklärte der Zeuge Häusler, dass man damals Folgendes klar gemacht habe: „Jeder, der die GBW kaufen will, muss eine Sozialcharta akzeptieren, die so weitgehend ist, wie es rechtlich nur irgend zulässig ist im Rahmen eines Beihilfeverfahrens.“<sup>219</sup>

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort auf Frage 3.14 des Fragenteils Bezug genommen.

5. Jederzeit umfängliche und zutreffende Aufklärung von Öffentlichkeit und Landtag durch die Staatsregierung

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme hat die Staatsregierung die Öffentlichkeit und den Landtag zu jeder Zeit korrekt über das Beihilfeverfahren und den Verkaufsprozess informiert.

Insbesondere die in der Frage 7.3 des Fragenteils zitierte Aussage des damaligen Staatsministers Dr. Söder vom 30.01.2012 zu einem Verbot des Erwerbs der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern seitens der EU-Kommission erwies sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme als zutreffend. Dies bestätigte auch eine Vielzahl von Zeugen.<sup>220</sup>

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Antworten auf die Fragen 7.3 und 8 des Fragenteils Bezug genommen.

## B. Verhalten der EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss

<sup>218</sup> Zeuge Dr. Zoller, Protokoll 5, 219ff; Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 125.

<sup>219</sup> Zeuge Häusler, Protokoll 5, 117, 119.

<sup>220</sup> Zeuge Stechele, Protokoll 3, 204f; Zeuge Dr. von Bonin, Protokoll 6, 32; Zeuge Höck, Protokoll 7, 101f; Zeuge Dr. Ulrich Klein, Protokoll 9, 73; Zeuge Weigert, Protokoll 9, 101; Zeuge Lazik, Protokoll 9, 134ff.

Eine ganz wesentliche Rolle im Zusammenhang mit dem vorliegenden Untersuchungsgegenstand spielt die EU-Kommission:

Von ihr stammt der Beihilfebescheid, durch den die BayernLB zum Verkauf der GBW-Anteile verpflichtet wurde. Mit ihr wurden die Verhandlungen im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens zur BayernLB geführt. Von ihren Mitgliedern stammen die Äußerungen, die im gesamten Untersuchungsverfahren immer eine ganz wesentliche Rolle gespielt haben.

So bezeichnete etwa der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, MdL Rinderspacher, den ehemaligen EU-Kommissar Joaquín Almunia als „Kardinalzeugen“, auf den es insbesondere ankommen werde.<sup>221</sup>

Dementsprechend beschloss der Untersuchungsausschuss bereits in seiner zweiten und dritten Sitzung die Einvernahme der ehemaligen EU-Kommissare Joaquín Almunia und Neelie Kroes sowie von insgesamt vier weiteren Beamten der EU-Kommission, darunter insbesondere auch der Leiter des zuständigen EU-Case-Teams, Dr. Max Lienemeyer – nach allen im Rahmen der Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnissen der eigentliche „Kardinalzeuge“ des Verfahrens. Sämtliche der genannten sechs Zeugen wurden vom Ausschussvorsitzenden auch umgehend geladen. Für sämtliche der genannten Zeugen erteilte jedoch die EU-Kommission keine Aussagegenehmigung, so dass eine Befragung durch den Untersuchungsausschuss unmöglich war. Stattdessen teilte die EU-Kommission zunächst mit Schreiben vom 28.05.2018 mit, dass es „übliche Praxis der Kommission [sei], einen Untersuchungsausschuss in einem Mitgliedstaat um schriftliche Fragen zu bitten. Diese [] [würden] dann, für die Institution [Anm.: gemeint ist die EU-Kommission], auch schriftlich beantwortet.“ Nach weiterem Schriftwechsel teilte schließlich der Präsident der EU-Kommission, Jean-Claude Juncker, mit Schreiben vom 13.06.2018 mit, dass „eine schriftliche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen bereits in die Wege geleitet“ worden sei.

Entsprechend antwortete die EU-Kommission durch ihre aktuelle Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager mit Schreiben vom 18.06.2018 auf die an die geladenen Zeugen übermittelten Fragen.<sup>222</sup> Die Fragen wurden dabei allerdings nicht wie gestellt beantwortet. Stattdessen antwortete die EU-Kommission im entsprechenden Schreiben, dass sie „die an sie gerichteten Fragen als Auskunft zu 3 Fragenkomplexen versteht“ und beantwortete sodann diese selbst erstellten Fragenkomplexe. Die Antworten enthalten dabei mehrere Formulierungen, die mit dem Ergebnis

<sup>221</sup> Donaukurier vom 24.04.2018, S. 11.

<sup>222</sup> Aktenliste Nr. 92 – 0010\_92-Antwort-Komm\_180618.

der durchgeführten Beweisaufnahme nur sehr schwer in Einklang zu bringen sind:

- So heißt es etwa auf S. 3 des Schreibens:

*„Die Absicht der BayernLB, die GBW-Anteile zu verkaufen, wurde der Kommission bereits am 29.4.2009 mitgeteilt. Dies ergibt sich aus der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland zur Anmeldung der Umstrukturierungsbeihilfe und ist in dem dabei beigefügten Umstrukturierungsplan auf Seite 47 apodiktisch dokumentiert, d.h. bevor der Informationsaustausch zwischen Bundesrepublik Deutschland und Kommission zu dem Plan überhaupt begonnen hatte.“*

Der Zeuge Kaiser aus dem BMWi machte jedoch – vgl. insbesondere die Antwort auf die Frage 3.2 des Fragenteils – im Untersuchungsausschuss deutlich, dass es bereits vor dem 29.04.2009 sehr wohl einen Austausch mit der EU-Kommission zum Entwurf des Umstrukturierungsplans gegeben habe. Konkret führte er betreffend den Beginn des Verfahrens, konkret den Beginn des Jahres 2009, aus: „Der Freistaat Bayern [hat] zu Beginn noch versucht, im Umstrukturierungsplan – das waren die ersten Entwürfe, die es gab, die noch ohne GBW waren – versucht, der Kommission – wie gesagt, immer natürlich über die Bundesregierung – das schmackhaft zu machen. Aber da war dann relativ klar – relativ schnell klar auch –, dass das nicht reicht. Das war damals eine Liste von über 50 Kompensationen.“ Im ersten Entwurf des Umstrukturierungsplans der an die EU-Kommission ging, sei „die GBW nicht enthalten“ gewesen. Das Ding sei „postwendend zurück[gekommen von der EU-Kommission] mit dem Hinweis: Das reicht nicht!“<sup>223</sup>

- Auf S. 5 des Schreibens der EU-Kommission heißt es:

*„Somit hat sich die BayernLB selbständig entschieden, sich von den GBW-Anteilen zu trennen. Mithin hat sich für die Kommission die Frage der Notwendigkeit des Verkaufes der GBW-Anteile zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens gestellt. Insofern wurde die Frage, ob die GBW-Anteile zu veräußern sind, auch während der Zeit von drei Jahren zwischen Einreichung des Umstrukturierungsplanes und der Entscheidung, in der diverse Maßnahmen besprochen wurden, niemals Streitgegenständlich.“*

Auch diese Formulierung lässt sich selbst im Rahmen einer formaljuristischen Betrachtungsweise zum Wesen einer nationalen Zusage kaum mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Einklang bringen. Zum einen wurde in der Antwort auf Frage 3.11 mit ausführlicher Begründung erläutert, dass auch Zusagen unter bestimmten Umständen der EU-Kommission zuzurechnen sind. Zum anderen

aber bleibt bei der Formulierung der EU-Kommission, dass „die Frage, ob die GBW-Anteile zu veräußern sind, [...] niemals Streitgegenständlich“ geworden sei, völlig unerwähnt, dass sich mit Dr. Schütze im Mai 2010 nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ein anwaltlicher Berater des Freistaates Bayern zur Frage der Notwendigkeit der Veräußerung der GBW-Anteile telefonisch direkt an den zuständigen Beamten der EU-Kommission, den Leiter des dortigen EU-Case-Teams, Dr. Max Lienemeyer, wandte. Wie in der Antwort auf Frage 3.2 des Fragenteils bereits ausgeführt, bestätigte Dr. Lienemeyer nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme damals, dass die GBW AG im Rahmen der Umstrukturierung zwingend und zu einem fixen Enddatum veräußert werden müsse. Nur falls es stattdessen alternative Veräußerungsgegenstände, etwa die DKB, gebe, könne von einer Veräußerung abgesehen werden.<sup>224</sup> Dass es solche alternativen Veräußerungsgegenstände ohne eine Gefährdung der Lebensfähigkeit der BayernLB nicht gab, wurde in der Antwort auf die Frage 3.2 des Fragenkatalogs dargelegt.

Sollte die Formulierung im Schreiben der EU-Kommission „niemals Streitgegenständlich“ mit Blick auf das Beihilfeverfahren so gemeint sein, dass Dr. Schütze nur anwaltlicher Berater des Freistaates Bayern, nicht aber der im Beihilfeverfahren formal zuständigen Bundesrepublik Deutschland war, würde dies wiederum eine rein formalistische Betrachtung zeigen, die den Realitäten des Beihilfeverfahrens jedoch nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nicht gerecht wird.

EU-Kommissarin Vestager teilte in ihrem Schreiben vom 18.06.2018 abschließend mit, dass „die Europäische Kommission auch für weitere Fragen selbstverständlich zur Verfügung“ stehe, falls der Ausschuss noch weitere Fragen hätte. Hierauf hatte auch bereits der Präsident der EU-Kommission Juncker in seinem Schreiben vom 13.06.2018 hingewiesen. Angesichts der Nichterteilung einer Aussagegenehmigung war auch hier jedoch wiederum lediglich mit einer schriftlichen Beantwortung entsprechender Fragen zu rechnen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, MdL König, den Präsidenten der EU-Kommission Juncker mit Schreiben vom 12.06.2018 sogar extra darauf hingewiesen hatte, dass die für die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss entsprechend geltenden Vorschriften der deutschen Strafprozessordnung „dem persönlichen Eindruck von Zeugenvernehmungen eine größere Bedeutung [zumessen] als einer nur schriftlichen Beantwortung von Beweisfragen.“ Der Ausschussvorsitzende hatte in seinem Schreiben

<sup>223</sup> Zeuge Kaiser, Protokoll 6, 83f.

<sup>224</sup> Aktenliste Nr. 16 – 13 EU-Beihilfeverfahren13, S. 207.



auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „grundsätzlich auch das persönliche Erscheinen von Zeugen erforderlich“ ist. Dennoch antwortete der Präsident der EU-Kommission Juncker auf das entsprechende Schreiben am 13.06.2018: „Unter Berücksichtigung des von Ihnen angegebenen Zeitrahmens, der verfahrensrechtlichen Zwänge und der Anzahl der Fragen, haben wir eine schriftliche Beantwortung der von Ihnen genannten Fragen bereits in die Wege geleitet.“ Wiederum wurde trotz des ausdrücklichen Hinweises auf die Bedeutung eines persönlichen Eindrucks von Zeugenvernehmungen mithin eine schriftliche Beantwortung angekündigt. Weitere Fragen waren daher nicht zielführend. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil schriftliche Antworten nicht der strafbewehrten Wahrheitspflicht einer Zeugenaussage in einem Untersuchungsausschuss gemäß §§ 153, 162 Abs. 2 Strafgesetzbuch unterfallen.

### C. Fazit

Die Opposition hat mit der Einsetzung des gegenständlichen Untersuchungsausschusses erst mehr als fünf Jahre, unzählige Landtagsdebatten und eine Landtagswahl nach dem Verkauf der GBW-Anteile durch die BayernLB im Jahr 2013 im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens versucht, die Staatsregierung und besonders Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit unberechtigten Vorwürfen<sup>225</sup> zu überziehen.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss konnten sämtliche Vorwürfe der Opposition widerlegt werden. Sie sind haltlos. Die unberechtigten Vorwürfe der Opposition wenden sich daher gegen sie selbst.

Es bleibt mithin dabei: Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat sich bei der Rettung der BayernLB große Verdienste um das Wohl des Freistaates Bayern erworben. Dafür gebührt ihm Anerkennung.

---

<sup>225</sup> Vgl. z. B. Zwischenbilanz des Untersuchungsausschusses GBW der SPD-Landtagsfraktion vom 08.08.2018, abrufbar unter [bayernspd-landtag.de/workspace/media/static/pk-vorlage-gbw-5b6adb453a139.pdf](http://bayernspd-landtag.de/workspace/media/static/pk-vorlage-gbw-5b6adb453a139.pdf) (zuletzt abgerufen am 05.09.2018); Pressemitteilung der FREIE WÄHLER-Landtagsfraktion 19.06.2018, abrufbar unter [fw-landtag.de/presse/pressemitteilungen-details/news/bauer-zu-umstrittenem-gbw-verkauf-soeder-haette-bayerischen-kommunen-zuschlag-geben-koennen/](http://fw-landtag.de/presse/pressemitteilungen-details/news/bauer-zu-umstrittenem-gbw-verkauf-soeder-haette-bayerischen-kommunen-zuschlag-geben-koennen/) (zuletzt abgerufen am 05.09.2018); Pressemitteilung der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Landtagsfraktion vom 08.06.2018, abrufbar unter [www.gruene-fraktion-bayern.de/presse/pressemitteilungen/2018/gbw-verkauf-fuer-soeder-schwerer-rucksack/?L=0](http://www.gruene-fraktion-bayern.de/presse/pressemitteilungen/2018/gbw-verkauf-fuer-soeder-schwerer-rucksack/?L=0) (zuletzt abgerufen am 05.09.2018).